

Spielordnung

Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
§ 1 Organe	4
§ 2 Verbands-Spielausschuss.....	4
§ 3 Aufgaben des Verbands-Spielausschusses	4
§ 4 Aufgaben der Organe auf Bezirks- und Kreisebene.....	5
A. Bestimmungen für den allgemeinen Spielbetrieb	6
§ 5 Spielklassen	6
§ 6 Definition Status des Spielers	6
§ 7 Spielleitung	8
§ 8 Spielklasseneinteilung	8
§ 9 Untere Mannschaften mit Aufstiegsberechtigung	10
§ 10 Bezirks- und Kreiswechsel	11
§ 11 Normzahlen der Ligen	11
§ 12 Spielrecht.....	12
§ 13 Verbandsspielrunde.....	13
§ 14 Änderung von Spielterminen.....	14
§ 15 Überwachung Verbandsspiel.....	15
§ 16 Durchführung Auswahlspiele	16
§ 17 Mitwirkung bei Auswahlspielen des Verbandes	16
§ 18 Spielabsetzung wegen Mitwirkung bei Auswahlspielen des Verbandes.....	17
§ 19 Zulassung zum Spielbetrieb.....	17
§ 20 Weitere Zulassungsbestimmungen	18
§ 21 Altersklassen.....	20
§ 22 Durchführung der Spiele	21
§ 23 Amtliche Tabelle	22
§ 24 Entscheidungs- und Relegationsspiele	23
§ 25 Spielbeginn	25
§ 26 Spielkleidung.....	25
§ 27 Spielführer	26
§ 28 Pflichten der Vereine	26
§ 29 Spielwertung und Neuansetzung	28
§ 30 Einstellung des Spielbetriebes.....	29
§ 31 Einsatzberechtigung	30

§ 32 Erteilung des Spielrechts	30
§ 33 Vorlage des Spielerpasses	32
§ 34 Einsatz in verschiedenen Mannschaften	35
§ 35 Spielberechtigung von Spielern in anderen Mannschaften des Vereins.....	37
nach dem Einsatz in einer Lizenzspieler-Mannschaft	37
§ 36 Auswechseln/Rückwechseln von Spielern	40
§ 37 Zweitspielrecht	40
§ 38 Zusatzspielrecht.....	41
§ 39 Allgemeine Vorschriften	42
§ 40 Spielerlaubnis beim Vereinswechsel von Amateuren	42
§ 41 Grundsätze für die Online-Beantragung einer Spielerlaubnis in Spielplus	45
§ 42 Spielerlaubnis für Verbandsspiele – Wechselperiode I	47
§ 43 Spielerlaubnis für Verbandsspiele – Wechselperiode II	49
§ 44 Wegfall der Wartefristen beim Vereinswechsel.....	50
§ 45 Verpflichtung von Vertragsspielern.....	52
§ 46 Vereinseigene Amateure als Vertragsspieler	55
§ 47 Vereinswechsel eines Vertragsspielers	55
§ 48 Internationaler Vereinswechsel	58
§ 49 Spielerlaubnis für Spieler, die aus einem anderen Nationalverband kommen und Vereinswechsel zu einem anderen Nationalverband.....	58
§ 50 Sonstige Bestimmungen	59
§ 51 Zuständigkeiten bei Streitigkeiten.....	59
§ 52 Strafbestimmungen für Vertragsspieler und Vereine	60
§ 53 Veröffentlichung der Auf- und Abstiegsregelungen	60
§ 54 Aufstieg.....	60
§ 55 Abstieg	61
§ 56 Relegation.....	61
§ 57 Normzahl nach Auf- und Abstieg.....	61
§ 58 Spielplatz	62
§ 59 Spielabsage	64
§ 60 Platzordnung.....	66
§ 61 Schiedsrichtergestellung	67
§ 62 Schiedsrichterzuteilung	68
§ 63 Aufgaben des Schiedsrichters.....	69
§ 64 Verspätetes Antreten des Schiedsrichters	71
§ 65 Nichtantreten des Schiedsrichters	71

§ 66 Spielabbruch	72
§ 67 Verein in Insolvenz	73
§ 68 Durchführung der Pokalspiele	74
§ 69 Spielzeit	75
§ 70 Spielausfall.....	75
§ 71 Mitwirkung nicht spielberechtigter Spieler	75
§ 72 Einnahmen bei Verbandsspielen	76
§ 73 Abrechnung Wiederholungsspiele	76
§ 74 Abrechnung Entscheidungs- und Relegationsspiele.....	76
§ 75 Abrechnung Auswahlspiele	77
§ 76 Abrechnung Pokalspiele	77
§ 77 Spielabschluss Freundschaftsspiele.....	78
§ 78 Beteiligung ausländischer Mannschaften.....	79
§ 79 Durchführung privater Pokalrunden und –turniere	79
B. Freizeitfußball (Privatspielrecht).....	79
§ 80 Zuständigkeiten und Definition	79
§ 81 Durchführung von Hallenspielen.....	80
§ 82 Seniorenfußball	81
§ 83 Untere Mannschaften ohne Aufstiegsberechtigung	81
§ 84 Freizeitmannschaften	81
§ 85 Private Pokalturniere von Freizeitmannschaften	81
C. Sonstiges.....	81
§ 86 Berechnung der Fristen	81
§ 87 Fristwahrung.....	82
§ 88 Beschwerdeinstanz.....	82
§ 89 Kosten	82
§ 90 Auslagen	82
§ 91 Haftungsausschluss	82
§ 92 Rechtsprechung.....	82

Präambel

1. Die Fußballspiele der Mannschaften im Bayerischen Fußball-Verband e.V. sind nach den Spielregeln der FIFA, den diesbezüglichen DFB-Anweisungen, den Vorschriften des allgemeinen Teils der Spielordnung des DFB, der BFV-Satzung und den Bestimmungen dieser Spielordnung sowie den hierzu

erlassenen Durchführungsbestimmungen und Richtlinien des BFV durchzuführen.

2. Die Spielordnung bildet die Grundlage für die ordnungsgemäße Gestaltung und Durchführung des Spielbetriebes im Bayerischen Fußball-Verband e.V.
3. Alle Spiele sind nach den Grundsätzen eines fairen Wettbewerbs durchzuführen. Alle Personen sind gleich und fair zu behandeln. Alle Vereine sind verpflichtet, für ein sportliches Verhalten ihrer Mitglieder und Anhänger vor, während und nach den Spielen Sorge zu tragen.
4. Dazu zählen insbesondere vorbeugende Maßnahmen zur Verhinderung von Gewalt, Rassismus, Diskriminierung und Ausgrenzung.
5. Fußball steht für die Integration aller Menschen ohne Ansehen von Herkunft, sexueller Orientierung, sozialem Stand, Behinderung oder Weltanschauung.
6. Ermessen ist pflichtgemäß auszuüben.

§ 1 Organe

Die Organe sind:

1. der Verbands-Spielausschuss
2. der Bezirks-Spielausschuss
3. der Kreis-Spielausschuss

§ 2 Verbands-Spielausschuss

1. Der Verbands-Spielausschuss ist gemäß § 23 Absatz 1 der Satzung das oberste Organ im Bereich des Herren- und Seniorenfußballs im Bayerischen Fußball-Verband.
2. Er regelt alle Angelegenheiten in diesen Bereichen gemäß § 3 und teilt die Geschäfte nach eigenem Ermessen unter seinen Mitgliedern auf.

§ 3 Aufgaben des Verbands-Spielausschusses

Im Herren- und Seniorenbereich zeichnet der Verbands-Spielausschuss für folgende Aufgaben verantwortlich:

1. Verantwortliche Durchführung des gesamten Spielbetriebs, der über das Bezirksgebiet hinausgeht, soweit nicht nach § 5 nachgeordnete Organe zuständig sind. Er kann dazu auch andere Spielformen entwickeln und versuchsweise einführen.

Der Verbands-Spielausschuss ist berechtigt, in seinem jeweiligen Zuständigkeitsbereich die Spielordnung ergänzende Durchführungsbestimmungen/Richtlinien zu erlassen

2. Überwachung des Spielbetriebs der Bezirke und Kreise
3. Erstellen des Rahmenterminkalenders
4. Erlassen von Verwaltungsbescheiden in seinem Zuständigkeitsbereich
5. Genehmigung der Spiel- und Lehrgangsplanung sowie von Herren- und Senioren- Auswahlmannschaften im Einvernehmen mit dem zuständigen Trainer und deren Betreuung.
6. Durchführung von Ausbildungskursen für Spieler und Übungsleiter
7. Pflege der Zusammenarbeit mit anderen Verbänden und Organisationen sowie mit zuständigen Behörden.
8. Erteilung von Sonderspielrechten im Bereich des Herren- und Seniorenspielbetriebs unter Berücksichtigung der nachstehenden Ordnungen und Durchführungsbestimmungen.
9. Entwicklung von Konzepten für den Hallen- und Freizeitfußballs sowie des Verbandsspielbetriebs und Totopokals
10. Jährliche Aufstellung des Verbands-Spielausschuss-Etats.
11. Im Übrigen regeln sich die Tätigkeiten und Befugnisse des Verbands-Spielausschusses nach der Spielordnung.

§ 4 Aufgaben der Organe auf Bezirks- und Kreisebene

Dem Bezirks-Spielausschuss und Kreis-Spielausschuss obliegen folgende Aufgaben innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches:

1. Durchführung des Herren- und Seniorenspielbetriebes innerhalb der Bezirke und Kreise.

Beide Organe können dazu auch andere Spielformen entwickeln und versuchsweise einführen.

Diese sind dem Verbands-Spielausschuss vor Einführung zur Genehmigung vorzulegen.

2. Durchführung und Betreuung genehmigter Auswahlspiele.
3. Pflege der Zusammenarbeit mit anderen Verbänden und Organisationen sowie mit zuständigen Behörden.

4. Vorbereitende Bearbeitung und interne Stellungnahme bei Anträgen an den Verbands-Spielausschuss.
5. Beratung der Vereine in Angelegenheiten, die den Herren- und Seniorenspielbetrieb betreffen.

A. Bestimmungen für den allgemeinen Spielbetrieb

I. Spieltechnische Gliederung

§ 5 Spielklassen

Die Vereine spielen in den Spielklassen der Regionalliga Bayern, Bayernliga, der Landesliga, der Bezirksliga, der Kreisliga, der Kreisklasse und den A-, B- und C-Klassen.

Der Herrenspielbetrieb ist in folgende Spielklassen gegliedert:

- Regionalliga Bayern (4. Spielklassenebene)
- Bayernliga (5. Spielklassenebene)
- Landesliga (6. Spielklassenebene)
- Bezirksliga (7. Spielklassenebene)
- Kreisliga (8. Spielklassenebene)
- Kreisklasse (9. Spielklassenebene)
- A-Klasse (10. Spielklassenebene)
- B-Klasse (11. Spielklassenebene)
- C-Klasse (12. Spielklassenebene)

§ 6 Definition Status des Spielers

1. Der Fußballsport wird von Amateuren und Berufsspielern (Nicht-Amateuren) ausgeübt. Als Berufsspieler gelten Vertragsspieler und Lizenzspieler. Die Begriffe Amateur und Berufsspieler gelten für männliche und weibliche Spieler.

Amateurspieler

2. Amateur ist, wer aufgrund seines Mitgliedschaftsverhältnisses Fußball spielt und als Entschädigung kein Entgelt bezieht, sondern seine nachgewiesenen

Auslagen und allenfalls einen pauschalierten Aufwendungsersatz bis zu 249,99 € im Monat erstattet erhält.

Im pauschalierten Aufwendungsersatz sind insbesondere eventuelle Kosten für Ausrüstung, Vorbereitung und Versicherungen erfasst; Auslagenerstattung erfolgt insbesondere für Reise, Unterkunft und Verpflegung im Zusammenhang mit Spiel und Training. Die Annahme, das Fordern, Anbieten, Versprechen oder Gewähren von Handgeldern oder vergleichbaren Leistungen für den Vereinswechsel eines Spielers oder den Ersatz zulässiger Aufwendungen übersteigender Zahlungen ist verboten und stellt ein unsportliches Verhalten im Sinne von §§ 47, 48 der Rechts- und Verfahrensordnung dar. Dies gilt auch bei Zuwendungen an Vereine und Amateurspieler durch Dritte.

Vertragsspieler

3. Vertragsspieler ist, wer über sein Mitgliedschaftsverhältnis hinaus einen schriftlichen Vertrag mit seinem Verein abgeschlossen hat und über seine nachgewiesenen Auslagen hinaus (Nr. 2) Vergütungen oder andere geldwerte Vorteile von mindestens 250,00 € monatlich erhält. Er muss sich im Vertrag verpflichten, die steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Abgaben für die gesamte Laufzeit des Vertrages durch den Verein abführen zu lassen. Die Erfüllung dieser Verpflichtungen ist zusammen mit dem Antrag auf Spielerlaubnis, spätestens jedoch binnen drei Monaten nach Vertragsbeginn durch den Verein nachzuweisen oder zumindest glaubhaft zu machen; andernfalls hat er nachzuweisen, dass diese Abführungspflicht nicht besteht. Darüber hinaus ist auf Anforderung des BFV die ordnungsgemäße Abführung der steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Abgaben während der gesamten Vertragslaufzeit nachzuweisen. Der Vertrag ist mit dem Verein oder dessen Tochtergesellschaft, die am Spielbetrieb teilnimmt, zu schließen und dem Verband anzuzeigen. Der Spieler muss Mitglied des Vereins sein.

Vertragsspieler Junioren/innen

Verträge können auch mit A-Junioren bzw. B-Juniorinnen des älteren Jahrgangs abgeschlossen werden. Für A-Junioren des jüngeren Jahrgangs gilt dies nur, wenn sie das 18. Lebensjahr vollendet haben oder einer DFB-Auswahl oder der Auswahl des BFV angehören oder eine Spielberechtigung für einen Verein bzw. Kapitalgesellschaft der Lizenzligen besitzen. Vereine der Leistungszentren der Lizenzligen, der 3. Liga, der Regionalliga Bayern oder der Junioren-Bundesliga können mit A- und B-Junioren einen Fördervertrag abschließen. Es gelten die §§ 31, 32, 47.

Lizenzspieler

4. Lizenzspieler ist, wer das Fußballspiel aufgrund eines mit einem Lizenzverein oder einer Kapitalgesellschaft geschlossenen schriftlichen Vertrages betreibt

und durch Abschluss eines schriftlichen Lizenzvertrages mit dem Ligaverband zum Spielbetrieb zugelassen ist. Das Nähere regelt das Ligastatut; dies gilt insbesondere für nationalen Vereinswechsel von Lizenzspielern. Den Einsatz in Amateurmanschaften regelt § 53.

II. Spieltechnische Leitung

§ 7 Spielleitung

1. Spielleitende Stelle für Verbandsspiele ist der Verbands-Spielausschuss. In den Bezirken und Kreisen tritt an die Stelle des Verbands-Spielausschusses der Bezirks-Spielausschuss bzw. Kreis-Spielausschuss.
2. Die technische Durchführung und Leitung des Spielbetriebes obliegt dem jeweiligen Spielleiter.

Bezirks-Spielleiter

3. Der Bezirks-Spielleiter ist der Vorsitzende des Bezirks-Spielausschusses und ist verpflichtet die Bezirksligen zu leiten.

Kreis-Spielleiter

4. Der Kreis-Spielleiter ist der Vorsitzende des Kreis-Spielausschusses und ist verpflichtet mindestens die Kreisligen zu leiten.

Spielgruppenleiter

5. Ergibt sich wegen der Größe eines Kreises aus Gründen der Arbeitsteilung die Notwendigkeit der Einsetzung von Spielgruppenleitern, so obliegt diesen die Durchführung des Spielbetriebes in den ihnen zugewiesenen Gruppen.

Aufbewahrungsfristen

6. Spielberichte und Verwaltungsentscheide sind zwei Spieljahre aufzubewahren.

§ 8 Spielklasseneinteilung

1. Die Mannschaften der Vereine werden grundsätzlich in die Spielklasse eingeteilt, die ihnen aufgrund der letzten Verbandsrunde zusteht.

Ligaverzicht

Vereine, die vor dem vorletzten Meisterschaftsspiel der betroffenen Mannschaft in der jeweiligen Liga durch ein zeichnungsberechtigtes Vorstandsmitglied schriftlich den Verzicht auf die Ligazugehörigkeit beantragen, werden am

Saisonende auf den letzten Tabellenplatz gesetzt. Die Tabelle ändert sich entsprechend.

Der Antrag auf Spielklasseneingliederung für das neue Spieljahr muss zusammen mit der Verzichtserklärung erfolgen. Die betroffene Mannschaft kann nicht in die nächstuntere Spielklasse eingegliedert werden. Für Mannschaften auf Verbandsebene entscheidet über den Antrag der Verbands-Spielausschuss, auf Bezirks- und Kreisebene der Bezirks-Spielausschuss. Bei einer nachträglichen Verzichtserklärung wird diese Mannschaft in die unterste Spielklasse eingegliedert.

Neu aufgenommene Vereine

2. Neu aufgenommene Vereine bzw. Mannschaften werden in die unterste Spielklasse eingereiht. Scheidet eine Fußballabteilung aus einem Verein aus und tritt mit der überwiegenden Mehrheit der aktiven Spieler einem neu gegründeten Verein oder einem Verein mit einer neu gegründeten Fußballabteilung bei, entscheidet das Verbandspräsidium auf Antrag über die Spielklasseneinteilung dieses Vereins. Das gleiche gilt bei Vereinsfusionen und -zusammenschlüssen unter Beachtung des § 19 Nrn. 5, 6, 7.

Einteilung

3. Die Zusammenfassung der gemeldeten Mannschaften in die einzelnen Spielgruppen und die Gruppengröße nimmt der jeweilige Spiel-Ausschuss nach geographischen, spieltechnischen und verkehrstechnischen Gegebenheiten vor.
 - 3.1 Die Gruppeneinteilung der qualifizierten Mannschaften auf Verbandsebene nimmt der Verbands-Spielausschuss vor.
 - 3.2 Die Gruppeneinteilung der qualifizierten Mannschaften auf Bezirksebene nimmt der Bezirks-Spielausschuss vor.
 - 3.3 Die Gruppeneinteilung der qualifizierten Mannschaften auf Kreisebene nimmt der Kreis-Spielausschuss vor. Die Kreisliga, die Kreisklasse, die A-, B- und C-Klassen spielen in den nach §§ 30 und 35 der Satzung gebildeten Kreisen.
4. Die Vereine spielen in Bezirken mit bis zu 650 am Verbandsspielbetrieb teilnehmenden Vereinen in je zwei Bezirksligen.

Bei mehr als 650 am Verbandsspielbetrieb teilnehmenden Vereinen spielen sie in je drei Bezirksligen.

Spielgemeinschaften

5. Spielgemeinschaften sind im Herrenbereich bis einschließlich Kreisliga zugelassen. Dies gilt nicht, wenn eine Mannschaft aus der Spielgemeinschaft eigenständig in der Kreisliga am Spielbetrieb teilnimmt. Das Weitere regeln die dazu erlassenen Richtlinien.

§ 9 Untere Mannschaften mit Aufstiegsberechtigung

1. Für die am Spielbetrieb mit Aufstiegsberechtigung teilnehmende untere Mannschaft gilt bezüglich der höchsten erreichbaren Spielklasse folgende Regelung:

Höherklassige Mannschaft	Untere Mannschaft
Regionalliga	Bayernliga
Bayernliga	Landesliga
Landesliga	Bezirksliga
Bezirksliga	Kreisliga
Kreisliga	Kreisklasse
Kreisklasse	Kreisklasse
A-Klasse	A-Klasse
B-Klasse	B-Klasse
C-Klasse	C-Klasse

1.1 Kann wegen der vorstehenden Bestimmung eine Mannschaft nicht aufsteigen, so steht das Aufstiegsrecht der nächstplatzierten aufstiegsberechtigten Mannschaft dieser Spielklasse zu.

1.2 Steigt eine Mannschaft in eine Spielklasse ab, in der eine andere Mannschaft desselben Vereins spielt, so muss letztere Mannschaft in die nächst niedrigere Spielklasse absteigen. Die Tabelle ändert sich entsprechend.

Diese Regelung gilt nicht bei einem Abstieg in die Kreisklassen sowie A-, B-, C-Klassen.

Aufstiegsrecht - Gleichklassigkeit

2. Im Fall der Gleichklassigkeit mehrerer Mannschaften eines Vereins hat der Verein vor Beginn der Spielrunde die 1. und 2. bzw. weitere Mannschaften zu benennen.

3. Eine Eingruppierung von gleichklassigen Mannschaften eines Vereins in ein und dieselbe Spielgruppe ist grundsätzlich nicht möglich.
4. Die Vorschriften der Nr. 1 bis 3 gelten auch für Spielgemeinschaften.

§ 10 Bezirks- und Kreiswechsel

1. Wechseln Vereine mit Zustimmung des Verbandspräsidenten oder des zuständigen Bezirks-Ausschusses gem. §§ 30 und 33 der Satzung den Verband, Bezirk oder Kreis ist wie folgt zu verfahren:

Bezirk

- 1.1 Steht der Verein in dem Bezirk, in dem er vor dem Wechsel gespielt hat, auf einem Auf- oder Abstiegsplatz, wird er im neuen Bezirk in der Klasse eingegliedert, in welcher er im bisherigen Bezirk nach vollzogenem Auf- bzw. Abstieg spielen würde.
- 1.2 Im bisherigen Bezirk nimmt der nächstplatzierte Verein den Aufstiegsplatz ein. Der Platz des Absteigers wird durch vermehrten Aufstieg bis zur festgelegten Sollzahl aufgefüllt.
- 1.3 Steht der Verein im bisherigen Bezirk auf einem Tabellenplatz, dem für den Auf- oder Abstieg keine besondere Bedeutung zukommt, wird er im neuen Bezirk in der gleichen Klasse eingegliedert. Im bisherigen Bezirk wird die Klasse durch vermehrten Aufstieg bis zur festgelegten Sollzahl aufgefüllt.
- 1.4 Steht der Verein in dem Bezirk, in dem er vor dem Wechsel gespielt hat, auf einem Relegationsplatz und spielt er im bisherigen Bezirk die Relegation, so wird er nach Abschluss der Relegation im neuen Bezirk in der Klasse eingegliedert, für die er sich im Rahmen der Relegation qualifiziert hat. Im bisherigen Bezirk tritt der Gegner des letzten Relegationsspieler in die Rechte des wechselnden Vereins ein. Evtl. freie Plätze im bisherigen Bezirk werden durch vermehrten Aufstieg bis zur festgelegten Sollzahl aufgefüllt.

Kreis

2. Analog (Nr. 1.1 bis 1.4) ist zu verfahren, wenn ein Verein einen Kreiswechsel vollziehen möchte.

§ 11 Normzahlen der Ligen

1. Die Regionalliga Bayern spielt in der Regel mit bis zu 18 Mannschaften im gesamten Verbandsgebiet.

2. Die Bayernliga der Herren spielt im Verbandsgebiet in zwei Gruppen, die in der Regel bis zu 18 Mannschaften umfassen.
3. Die Landesliga der Herren spielt im Verbandsgebiet in fünf Gruppen, die in der Regel bis zu 18 Mannschaften umfassen.
4. Die Spielgruppen auf Bezirks- und Kreisebene umfassen in der Regel bis zu 16 Mannschaften.

§ 12 Spielrecht

Definition: Verbandsspiele – Freundschaftsspiele

1. Die im Verbandsgebiet auszutragenden Spiele sind Verbands- oder Freundschaftsspiele.
2. Verbandsspiele sind:
 - alle Spiele mit Aufstiegsrecht (Meisterschaftsspiele),
 - alle Entscheidungs- und Relegationsspiele,
 - die Toto- und DFB-Pokalspiele,
 - die offiziellen Hallenfußballmeisterschaften des BFV (Kreis-, Bezirks- und Landesentscheide),
 - die vom Verband organisierten Spielrunden für Mannschaften ohne Aufstiegsberechtigung,
 - die sonst vom Verband angesetzten Spiele.
3. Freundschaftsspiele sind Spiele, die zwischen den Vereinen frei vereinbart werden (Vorbereitungsspiele und Turniere).
4. Passrechtlich wird zwischen Privat- und Verbandsspielrecht unterschieden.

Verbandsspielrecht (Verbands-SpR)

4.1 Für den Einsatz

- in allen Meisterschaftsspielen
- in allen Entscheidungs- und Relegationsspielen
- und allen Toto- und DFB – Pokalspielen

ist passrechtlich die Verbandsspielberechtigung erforderlich.

Privatspielrecht (Privat-SpR)

4.2 Für den Einsatz

- in den offiziellen Hallenfußballmeisterschaften und Hallen-Ligaspielbetrieb des BFV (Kreis-, Bezirks- und Landesentscheide),
- in den vom Verband organisierten Spielrunden für Mannschaften ohne Aufstiegsberechtigung
- in allen privaten Hallenspielen
- in allen Seniorenspielen
- in allen sonstigen Pokalspielen (außer Toto- und DFB-Pokalspiele)
- in allen Freundschaftsspielen
- in allen von den Vereinen organisierten und durchgeführten Turnieren
- im Freizeitfußball
- in Firmen und Behördenspielen

ist passrechtlich die Privatspielberechtigung ausreichend.

5. Für einzelne Wettbewerbe können bezüglich des Spielrechts vom Verband eigene Bestimmungen erlassen werden.

§ 13 Verbandsspielrunde

Spieljahr

1. Das Spieljahr beginnt am 1.7. eines Jahres und endet am 30.6. des darauf folgenden Jahres. Abweichende Regelungen sind in den entsprechenden Ordnungen und Richtlinien verankert. Das Verbandspräsidium kann in begründeten Ausnahmefällen Änderungen genehmigen
2. Verbandsspielrunden sind grundsätzlich in einer Vor- und einer Rückrunde auszutragen. Sie sollen bei der Terminbestimmung in der gleichen Reihenfolge festgelegt werden.
3. Vereine haben grundsätzlich das Recht, vor Saisonbeginn und in der Winterpause – bis zu einem vom jeweiligen Spielleiter festgelegten Termin – unter Berücksichtigung bereits feststehender Termine den Spieltermin am Samstag oder Sonntag bei der Ansetzung ihrer Heimspiele zu wählen. Spielverlegungen nach diesem Terminen und Wochentagsspiele bedürfen der Zustimmung des Gegners, ausgenommen die Ansetzungen erfolgen durch den Spielleiter.

4. Für die Spielrunden sind Terminlisten zu erstellen, die den Vereinen vor Beginn der Verbandsspielrunde im DFBnet (Spielplus) rechtzeitig bekannt gegeben werden.
5. Der Verbandspräsident und die Bezirks-Vorsitzenden können aus begründetem Anlass hinsichtlich bestimmter Termine oder Spielorte ein Spielverbot anordnen. Spielansetzungen dürfen nicht gegen ein gesetzliches Verbot verstoßen.

Ende der Verbandsspielrunde

6. Die Verbandsspielrunde wird mit der Austragung des nach der Terminliste festgelegten letzten Verbandsspiels abgeschlossen. Notwendig werdende Entscheidungs- und Relegationsspiele zählen nicht zur Verbandsspielrunde.
7. Verbandsspiele können bei Bedarf auch als Flutlichtspiele ausgetragen werden.

Die letzten beiden Spieltage

8. An den letzten beiden Spieltagen müssen die Spiele von aufstiegsberechtigten Mannschaften, deren Verbandsspiele eine besondere Bedeutung hinsichtlich Auf- und Abstieg haben, grundsätzlich zeitgleich ausgetragen werden

§ 14 Änderung von Spielterminen

1. Eine Änderung von festgesetzten Spielterminen ist vom zuständigen Spielleiter im DFBnet (Spielplus) einzutragen.

Verlegung aus Verbandsinteresse

2. Die in den Terminlisten festgelegten Spieltermine sind vom zuständigen Spielleiter zu ändern, wenn dies im Verbandsinteresse oder aufgrund höherer Gewalt notwendig ist. Höhere Gewalt liegt vor, wenn die Austragung des Spieles aufgrund eines Ereignisses nicht möglich ist, das auch durch äußerste Sorgfalt nicht vorhergesehen oder verhindert werden konnte. Der betroffene Verein hat dies glaubhaft zu machen, es sei denn, dass das Ereignis offenkundig ist.

Spielverlegung auf Antrag

3. Der zuständige Spielleiter kann in begründeten Ausnahmefällen festgelegte Spieltermine abändern, wenn dies ein Verein schriftlich/online unter gleichzeitiger Vorlage der Zustimmungserklärung des Gegners beantragt und ein höherwertiges Interesse dem nicht entgegensteht. Anträge auf Spielverlegung sind spätestens am dritten Tag vor dem Spieltermin zu stellen.

3-Tagesfrist bei Neuansetzung

4. Jede Terminänderung oder Neuansetzung eines Verbandsspieles ist den beteiligten Vereinen mindestens drei Tage vor dem neuen Spieltag über die Ligaverwaltung bekannt zu geben, andernfalls kann die Austragung abgelehnt werden. Dies hat der betroffene Verein dem Spielleiter unverzüglich bekannt zu geben. Die Beweislast trägt der betroffene Verein.

Spielverlegungen aufgrund terminlicher Überschneidungen mit Lizenzligen

5. Auf Antrag des Heimvereins kann mit Zustimmung des jeweils zuständigen Spielleiters ein auf Sonntag festgesetztes Heimspiel verlegt werden, wenn auf gleichen Nachmittag ein Heimspiel eines bayerischen Vereins der Lizenzligen durch die DFL festgesetzt wird.

Für Spiele der 2. Bundesliga ist weitere Voraussetzung, dass sich der Spielort des Heimvereins in einer Entfernung von maximal 100 km zum Austragungsort des Spiels der 2. Bundesliga befindet.

Antrag auf Verlegung

6. Der Antrag auf Spielverlegung hat innerhalb von drei Tagen im Anschluss an die offizielle Veröffentlichung der Spieltermine der DFL zu erfolgen. Eine Spielverlegung gemäß dieser Vorschrift erfolgt kostenfrei. Anderslautende Gebührenregelungen sind unbeachtlich. Die Durchführung des zu verlegenden Spiels soll grundsätzlich noch am selben Wochenende erfolgen. In Ausnahmefällen kann die Verlegung mit Zustimmung des Gegners auch auf einen zeitnahen Wochentag erfolgen.
7. Regelungen über die zeitgleiche Ansetzung von Spielen an einem Spieltag (insbesondere am Ende einer Spielzeit) bleiben unberührt.
8. Die Ziffern 5 bis 7 kommen dann nicht zur Anwendung, wenn die Vereine auf Ihrer Spielgruppentagung vor Beginn der Saison einen entsprechenden Beschluss fassen. Für einen gültigen Beschluss ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Vereine erforderlich.

§ 15 Überwachung Verbandsspiel

Spielüberwachung

1. Der Verband hat das Recht, jederzeit Spiele zu überwachen. Die Überwachung wird im Bereich innerhalb der Spielklassen eines Bezirks vom Bezirks-Vorsitzenden, darüber hinaus in höheren Klassen vom Verbands-Präsidenten angeordnet. Die Anordnung der Spielüberwachung ist den betroffenen Vereinen vorher bekanntzugeben.

2. Jeder Verein kann bei seinem Spielleiter eine Spielüberwachung beantragen. Dieser Spielleiter beauftragt einen geeigneten Mitarbeiter. Der Spielleiter hat davon die zuständige Geschäftsstelle zu unterrichten. Die Kosten der Spielüberwachung hat der antragstellende Verein zu tragen.

§ 16 Durchführung Auswahlspiele

1. Auswahlspiele sind Spiele, bei denen in den beteiligten Mannschaften ausgewählte Spieler verschiedener Vereine mitwirken.
2. Auswahlspiele werden grundsätzlich nur vom Verband durchgeführt.
3. Ausnahmen davon können bewilligt werden.
 - 3.1 Auswahlspiele bzw. auch Spiele kombinierter Mannschaften mehrerer Vereine sind beim Verband bzw. Bezirk anzumelden.
 - 3.2 Die Genehmigung dazu erteilt bei Vereinen/Spielern der Verbandsligen nur der Verbandspräsident, auf Bezirks- und Kreisebene der Bezirks-Vorsitzende.
4. Die Einladung zu den Auswahlmaßnahmen hat über das BFV-Postfach zu erfolgen. Die Vereine sind dabei verpflichtet die Einladung an die Spieler weiterzuleiten.

§ 17 Mitwirkung bei Auswahlspielen des Verbandes

1. Die Vereine sind verpflichtet, für Auswahlspiele und Lehrgänge des Verbandes die durch Verwaltungsentscheid gemäß § 3 Abs. 2, Satz 1 Rechts- und Verfahrensordnung angeforderten Spieler abzustellen.
2. Angeforderte Spieler sind grundsätzlich verpflichtet, bei Auswahlspielen mitzuwirken. Von der Teilnahme können sie nur aus einem triftigen Grund befreit werden. Dieser ist glaubhaft zu machen.
3. Der Verband kann auch solche Spieler zur Mitwirkung bei Auswahlspielen berufen, die wegen eines Vereinswechsels innerhalb des Verbandsgebiets für den neuen Verein noch kein Spielrecht erhalten haben.
4. Wartefristen hindern nicht den Einsatz eines Spielers in Mannschaften des DFB, beim Vereinswechsel innerhalb eines Mitgliedsverbandes nicht den Einsatz in einer Auswahlmannschaft dieses Mitgliedsverbandes.

Nichtteilnahme an Auswahlspielen

5. Nimmt ein Spieler an einem Auswahlspiel trotz ordnungsgemäßer Anforderung des Verbandes unentschuldigt oder ohne Anerkennung der Entschuldigung

nicht teil, so erfolgt eine Anzeige beim Sportgericht. Die Entschuldigung muss grundsätzlich vor der Maßnahme erfolgen und kann nur aus triftigen Gründen anerkannt werden. Der Verein muss von der nichtanerkannten Entschuldigung und der Anzeige benachrichtigt werden.

§ 18 Spielabsetzung wegen Mitwirkung bei Auswahlspielen des Verbandes

1. Stellt ein Verein einen Torwart oder mehr als einen seiner Spieler zu einem Auswahlspiel des BFV, SFV oder DFB ab, so muss der zuständige Spielleiter auf Verlangen des betroffenen Vereins das angesetzte Verbandsspiel absetzen.
2. Bei Einberufung von A-Junioren mit Einsatzberechtigung bei den Herren für Lehrgänge/Auswahlspiele von Junioren-Auswahl-Mannschaften kann die Absetzung eines Herrenspiels des abstellenden Vereins nicht verlangt werden.
3. Bei Einberufung von für die Zweite Mannschaft eines Lizenzvereins spielberechtigten Lizenzspielern kann die Absetzung eines Spiels der Zweiten Mannschaft nicht verlangt werden.
4. Die Abstellung von ausländischen Spielern in deutschen Vereinen und Tochtergesellschaften für Lehrgänge oder Länderspiele anderer Nationalverbände richtet sich nach den Abstellungsrichtlinien der FIFA bzw. UEFA.

Bei Abstellung von ausländischen Spielern haben die deutschen Vereine nicht das Recht, die Absetzung von Spielen zu verlangen.

III. Spielbetrieb

§ 19 Zulassung zum Spielbetrieb

Antrag und Änderung

1. Vereine, die am Verbandsspielbetrieb teilnehmen wollen, müssen ihre Mannschaften auf dem vom Verband bekannt zu gebenden Verfahrensweg innerhalb der vorgegebenen Frist anmelden. Die bevollmächtigten Vereinsvertreter sind mit Namen und genauer Anschrift anzugeben. Teilnahmeberechtigt an der Bayern- bzw. Landesliga sind nur die Vereine und Kapitalgesellschaften, die zum Spielbetrieb zugelassen worden sind.
2. Änderungen sind unverzüglich in das vom Verband bereitgestellte Informationssystem einzupflegen.
3. Grundsätzlich kann jeder Verein seine Mannschaften zum Spielbetrieb mit Aufstiegsberechtigung melden.

Meldebogen

4. Wird der Meldebogen nicht fristgerecht eingereicht, muss dem Verein eine angemessene Nachfrist gesetzt werden. Wird auch diese Frist nicht eingehalten, wird der Verein bis zur ordnungsgemäßen Anmeldung mit seinen Herren- bzw. Frauenmannschaften nach Maßgabe des § 10 a) der Satzung gesperrt und mit einem Ordnungsgeld von € 25 belegt. Die Wertung der in die Sperrzeit fallenden Spiele erfolgt gemäß § 22 Nr. 5.

Neugründung eines Vereins

5. Neu gegründete Vereine oder Fußballabteilungen müssen mit ihrer Anmeldung zugleich ihre Zulassung zum Verbandsspielbetrieb bis zum 15.05. des Spieljahres beantragen und ein ordnungsgemäßes Spielfeld nachweisen.

Die Einreichung der in § 8 Absatz 5 der Satzung (Aufnahmebestimmungen) genannten Unterlagen muss ebenso bis zum 15.05. des Spieljahres erfolgen.

Fusionen

6. Dies gilt auch bei Vereinsfusionen und –zusammenschlüssen, wobei hier die einzureichenden Unterlagen bis zum 15.05. des Spieljahres um den Nachweis des ordnungsgemäßen Beschlusses der jeweiligen Vereinsgremien über die Ausgliederung bzw. die Fusion (bei einer Verschmelzung der Vertrag) zu ergänzen sind.
7. Im Falle einer beantragten Ligenübernahme sind Unterschriftslisten zum Nachweis der zum neuen Verein wechselnden Spieler und einer zustimmenden Erklärung des/der bisherigen Vereins/e zur Ligenübernahme ebenfalls bis zum 15.05. des Spieljahres einzubringen.

§ 20 Weitere Zulassungsbestimmungen

Herrenbereich

1. Vereine, die zum Herren-Verbandsspielbetrieb zugelassen werden wollen, müssen zugleich eine Junioren- oder Juniorinnen-Mannschaft zum Spielbetrieb melden, und zwar Vereine
 - 1.1 der Bezirks- und Landesliga mindestens eine
 - 1.2 der Bayernliga mindestens zwei
 - 1.3 der Regionalliga Bayern mindestens drei, davon mindestens je eine eigenständige A- und B- Juniorenmannschaft.

G- bis E- Junioren-Mannschaften sind nicht anrechenbar.

Stand: 22.04.2015

Frauenbereich

2. Vereine der Frauen-Bayernliga und -Landesligen müssen mindestens über eine Juniorinnenmannschaft verfügen.

Nachweis der Juniorenmannschaften

3. Der Nachweis ist nur dann erbracht, wenn die erforderliche Anzahl von Mannschaften bis zum 1. Mai des laufenden Spieljahres am Verbandsspielbetrieb teilgenommen hat.

Junioren-Förder-Gemeinschaft

- 3.1 Für Stammvereine einer Junioren-Förder-Gemeinschaft wird eine Mannschaft angerechnet, wenn die in den Richtlinien für Junioren-Förder-Gemeinschaft festgelegte Anzahl von Spielern von dem betreffenden Verein eingebracht wird.

Junioren - Spielgemeinschaften

- 3.2 Spielgemeinschaften können für Vereine der Regionalliga Bayern und der Bayernliga Herren als Mannschaft nicht angerechnet werden. Vereinen der Bezirks- und Landesliga sowie der Frauen-Bayernliga können Spielgemeinschaften angerechnet werden, wenn sie zumindest in einer Altersklasse die Federführung haben. Die Federführung muss seit Meldung der Spielgemeinschaft bis zum 01.05. durchgehend bestanden haben. Dabei müssen in allen Spielgemeinschaften zusammen insgesamt mindestens 15 Spieler eines Vereins eingebracht worden sein (analog JFG Nr. 5.1). Diese Spielerzahl hat der Verein bis spätestens 01.05. des laufenden Spieljahres dem BFV gegenüber zu versichern und auf Anforderung während des gesamten Spieljahres nachzuweisen. Diesem Verein kann jedoch im Sinne der Nr. 1 aus den Spielgemeinschaften nur eine Mannschaft angerechnet werden, auch wenn er mehr Spieler gemeldet hat.

Ausfallgebühr

4. Vereine, die die vorgenannten Zulassungsbedingungen nicht erfüllen, haben eine Ausfallgebühr zu entrichten, und zwar
 - 4.1 Vereine der Frauen-Landes- und Bayernliga 100 €
 - 4.2 Vereine der Herren-Bezirks- und Landesliga 200 €
 - 4.3 Vereine der Herren-Bayernligen 800 €
 - 4.4 Vereine der Regionalliga Bayern 3000 €

5. Vereine, die im folgenden Spieljahr das Soll an Junioren/-innen-Mannschaften wiederum nicht erfüllen, haben wiederum eine Ausfallgebühr zu entrichten und zwar
 - 5.1 Vereine der Frauen-Landes- und -Bayernliga 200 €
 - 5.2 Vereine der Herren-Bezirks- und –Landesliga 400 €
 - 5.3 Vereine der Herren-Bayernligen 1600 €
 - 5.4 Vereine der Regionalliga Bayern 6000 €
6. Vereine, die im darauf folgenden Spieljahr das Soll an Junioren/-innen-Mannschaften wiederum nicht erfüllen, haben wiederum eine Ausfallgebühr zu entrichten und zwar
 - 6.1 Vereine der Frauen-Landes- und -Bayernliga 400 €
 - 6.2 Vereine der Herren-Bezirks- und –Landesliga 800 €
 - 6.3 Vereine der Herren-Bayernligen 3200 €
 - 6.4 Vereine der Regionalliga Bayern 12000 €
7. Nr. 6 gilt in gleicher Weise für Vereine, die in den nachfolgenden Spieljahren ihren Pflichten nicht nachkommen.

Verwaltungsentscheid

8. Die Festsetzung der Ausfallgebühren erfolgt für Vereine auf Bezirksebene durch den jeweiligen Bezirks-Ausschuss und für Vereine auf Verbandsebene durch das Verbands-Präsidium.

§ 21 Altersklassen

1. Für den Spielbetrieb gelten folgende Altersklassen:
 - 1.1 Herren (Spieler, die in dem Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 19. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben oder älter)
 - 1.2 Senioren A (Spieler, die in dem Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 32. Lebensjahr vollenden oder älter)
 - 1.3 Senioren B (Spieler, die in dem Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 40. Lebensjahr vollenden oder älter)
 - 1.4 Senioren C (Spieler, die in dem Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 45. Lebensjahr vollenden oder älter)

- 1.5 Senioren-Ehrenliga (Spieler, die in dem Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 50. Lebensjahr vollenden oder älter).
2. Für den Seniorenspielbetrieb gelten grundsätzlich die für sie erlassenen gesonderten Richtlinien.

§ 22 Durchführung der Spiele

Spieldauer

1. Die Spieldauer eines Meisterschaftsspiels im Herrenspielbetrieb beträgt 2 x 45 Minuten. Spielzeiten für alle anderen Spiele regeln die dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen und Richtlinien. Für Freundschaftsspiele und Turniere sind abweichende Spielzeiten möglich.

Wertung der Spiele

2. Alle Verbandsspiele werden zur Ermittlung des Siegers, bei Spielen in Runden mit Aufstiegsrecht (Meisterschaftsspiele) zur Ermittlung des Meisters oder Gruppensiegers bzw. der Absteiger durchgeführt.
3. Die Meisterschaftsspiele werden grundsätzlich in Hin- und Rückspielen unter Wechsel des Spielplatzes ausgetragen. Ein gewonnenes Spiel wird für den Sieger mit drei Punkten, ein unentschiedenes Spiel mit je einem Punkt für beide Mannschaften gewertet.
4. Die von den Sportgerichten zuerkannten oder aberkannten Punkte werden regulär gezählt.
5. Die in die Sperrzeit eines Vereins fallenden Spiele werden mit drei Punkten und 2:0 Toren für den Gegner gewertet. Nach Aufhebung der Sperre sind die restlichen Spiele entsprechend dem amtlichen Spielplan durchzuführen und zu werten.

Flexible Mannschaftsgröße

6. Grundsätzlich werden Meisterschafts- und Freundschaftsspiele mit elf Spielern zu Spielbeginn ausgetragen. Im Ausnahmefall können Mannschaften mit einer Mannschaftsstärke von mindestens sieben Spielern zum Spielbetrieb zugelassen werden.

Die Bezirke können Regelungen erlassen, dass Mannschaften mit verminderter Spielerzahl Meisterschafts- und Freundschaftsspiele austragen können. Diese Regelung kann in den untersten zwei Spielklassen des Kreises Anwendung finden. Zu Spielbeginn haben beide Mannschaften mit einer identischen

Spielerzahl zu beginnen. Die Umsetzung ist dem Verbands-Spielausschuss anzuzeigen. Näheres regeln die Durchführungsbestimmungen.

Rechteverwertung aus Spielen

7. Das Recht, über Fernseh-, Rundfunk-, Audio- sowie jegliche Form der Online-Übertragungen im (DFB-) Vereinspokal und der Spiele der Regional- und Bayernliga, sowie aller weiterer Ligen im Verbandsgebiet Verträge zu schließen und die Vergütungen aus solchen Verträgen zu verteilen, besitzt der Bayerische Fußball-Verband. Entsprechendes gilt auch für die Rechte bezüglich aller anderen Bild- und Tonträger künftiger technischer Einrichtungen jeder Art und in jeder Programm- und Verwertungsform - insbesondere des Internets, anderer Online-Dienste und bestehender und zukünftiger digitaler Übertragungstechniken - sowie möglicher Vertragspartner. Die hierzu erforderlichen Verhandlungen führt das Verbands-Präsidium. Der Verbandsbeitrag beträgt 10 Prozent der ausgehandelten Vergütung.

§ 23 Amtliche Tabelle

Meister oder Gruppensieger ist, wer die höchste Punktezahl erreicht hat. Die errungenen Punkte bestimmen auch die Reihenfolge in der Tabelle.

Punktgleichheit Verbands- und Bezirksebene

1. Bei Punktgleichheit werden nachstehende Kriterien in der aufgeführten Reihenfolge zur Ermittlung der Platzierung herangezogen:
 - 1.1 Die Mannschaft, die in der laufenden Saison zu einem Spiel nicht angetreten ist und eine entsprechende Sportgerichtswertung (0:2 verloren) erhalten hat, ist im direkten Vergleich mit den punktgleichen Mannschaften unterlegen.
 - 1.2 Spielergebnis des direkten Vergleichs (Hin und Rückspielergebnis – Europapokalmodus–)
 - 1.3 nach dem Subtraktionsverfahren ermittelte Tordifferenz in der Gesamttabelle
 - 1.4 mehr erzielte Tore in der Gesamttabelle
 - 1.5 Anzahl der Siege
 - 1.6 Anzahl aller auswärts erzielten Tore
 - 1.7 Losentscheid

Bei drei oder mehr punktgleichen Vereinen:

2. Bei Punktgleichheit von drei oder mehreren Mannschaften werden nachstehende Kriterien in der aufgeführten Reihenfolge zur Ermittlung der Platzierung herangezogen.
 - 2.1 Die Mannschaft, die in der laufenden Saison zu einem Spiel nicht angetreten ist und eine entsprechende Sportgerichtswertung (0:2 verloren) erhalten hat, ist im direkten Vergleich mit den punktgleichen Mannschaften unterlegen.
 - 2.2. Sondertabelle aus den direkten Vergleichen
 - 2.3. nach dem Subtraktionsverfahren ermittelte Tordifferenz aus der Sondertabelle
 - 2.4. mehr erzielte Tore aus der Sondertabelle
 - 2.5. Rückgriff auf die Gesamttabelle der Liga
 - 2.5.1 nach dem Subtraktionsverfahren ermittelte Tordifferenz
 - 2.5.2 mehr erzielte Tore
 - 2.5.3 Anzahl der Siege

Punktgleichheit auf Kreisebene

3. Auf Kreisebene besteht die Möglichkeit bei Punktgleichheit die Reihenfolge der Tabellenplätze durch Entscheidungsspiele zu ermitteln. Diese Entscheidung muss vor Beginn der Saison getroffen und durch das zuständige Organ veröffentlicht werden. Sollte keine Entscheidung getroffen werden, werden diese Plätze nach Nr. 1 und 2 bestimmt.
4. Für Pilotprojekte kann der Meister oder Gruppensieger nach eigens erlassenen Richtlinien, die vom Verbands-Spielausschuss vor Beginn der Spielrunde zu genehmigen sind, ermittelt werden.

§ 24 Entscheidungs- und Relegationsspiele

1. Entscheidungs- und Relegationsspiele müssen grundsätzlich noch im laufenden Spieljahr zum frühesten möglichen Termin durchgeführt werden. Sie werden vom zuständigen Spielleiter angesetzt.

2. Entscheidungs- und Relegationsspiele sind entweder in einem Spiel auf neutralem Platz oder in Hin- und Rückspiel auszutragen. Diese Entscheidung muss vor Beginn der Saison getroffen und in der Auf- und Abstiegsregelung durch das zuständige Organ veröffentlicht werden.

Wird in der Auf- und Abstiegsregelung keine Entscheidung getroffen, so werden diese immer in Hin- und Rückspiel ausgetragen.

Durchführung der Entscheidungs- und Relegationsspiele

3. Bei Entscheidungs- und Relegationsspielen auf neutralem Platz ist der Sieger nach unentschiedenem Ausgang durch Verlängerung um 2 x 15 Minuten zu ermitteln. Bei weiterem unentschiedenem Ausgang ist der Sieger durch Elfmeterschießen zu ermitteln.
4. Ein neutraler Platz soll möglichst zentral liegen. In begründeten Ausnahmefällen kann davon abgewichen werden. Der zuständige Spielleiter hat den platzstellenden Verein oder einen der beiden spielenden Vereine für die Spielabrechnung zu bestimmen. Für die Platzordnung ist der platzstellende Verein verantwortlich. Die beteiligten Vereine haben ihn dabei zu unterstützen.
5. Bei Entscheidungs- und Relegationsspielen mit Hin – und Rückspielen kann das Heimrecht durch die Spielleitung festgelegt oder durch Los bestimmt werden. Bei Punkt- und Torgleichheit zählen die auswärts erzielten Tore doppelt (Europacupmodus). Sollte nach Ablauf der regulären Spielzeit kein Sieger feststehen, so wird das Rückspiel um 2 x 15 Minuten verlängert. Bei weiterem unentschiedenem Ausgang ist der Sieger durch Elfmeterschießen zu ermitteln.
6. Bei mehr als zwei Mannschaften wird die Reihenfolge der Spielansetzungen durch Los bestimmt.
7. Für Entscheidungs- und Relegationsspiele auf Verbandsebene haben die jeweils gültigen BFV- Sicherheitsrichtlinien Gültigkeit.
8. Kann ein Verein nicht rechtzeitig zur Teilnahme an Entscheidungs- und Relegationsspielen ermittelt werden, wird der Teilnehmer durch den zuständigen Spielleiter bestimmt. Diese Maßnahme ist nicht anfechtbar. Die ausstehenden Verbandsspiele sind nachzuholen.
9. Ergibt sich nachträglich, gleich aus welchen Gründen, dass ein anderer Verein an den Entscheidungsspielen teilnahmeberechtigt gewesen wäre, so tritt er an die Stelle des an den Entscheidungsspielen teilnehmenden Vereins. Ein Verzicht auf dieses Recht ist zulässig. Die finanziellen Vor- und Nachteile gehen nicht auf den neuen Verein über.

IV. Spielbestimmungen

§ 25 Spielbeginn

1. Zum festgesetzten Spieltermin müssen die Mannschaften mit mindestens sieben Spielern antreten. Regel III der DFB-Fußball-Regeln gilt entsprechend.

Verspätetes Antreten

2. Bei einem verspäteten Antreten einer der beiden Mannschaften ist der Gegner verpflichtet, eine Verzögerung des Spielbeginns um mindestens fünfundvierzig Minuten hinzunehmen. Nach Ablauf dieser Frist kann er die Austragung des Spiels verweigern.
3. Tritt eine Mannschaft später oder mit weniger als sieben Spielern an, beginnt das Spiel nicht. Dies ist im Spielbericht zu vermerken. Die Spielwertung erfolgt nach § 29.
4. Diese Rechtsfolge tritt nicht ein, wenn der Verein nachweist, dass ihn an der Säumnis kein Verschulden trifft.

Ritual vor Spielbeginn

5. Vor dem Spielbeginn sollen sich die Spieler zusammen mit dem Schiedsrichter(-team) auf das Feld begeben. Nachdem sich die Mannschaften in einer Reihe aufgestellt haben, soll die Gastmannschaft an der Heimmannschaft vorbeilaufen. Dabei begrüßen sich die Spieler einzeln per Handschlag oder Abklatschen.

§ 26 Spielkleidung

1. Die Spieler einer Mannschaft müssen eine einheitliche Spielkleidung tragen. Regel IV der DFB-Fußball-Regeln gilt entsprechend.

Trikot

2. Die Trikots der Spieler müssen mit Rückennummern versehen sein, die sich von der Farbe der Spielkleidung deutlich abheben. Die Rückennummern der Spielertrikots müssen mit den Eintragungen auf dem Spielberichtsbogen übereinstimmen. Jede Rückennummer darf in einem Spiel nur einmal vergeben werden. Verstöße werden gemäß §§ 47, 48 der Rechts- und Verfahrensordnung geahndet.

Ähnliche Spielkleidung

3. Haben zwei Mannschaften ähnliche Spielkleidung und kann dies zu Verwechslungen führen, muss die Mannschaft des Heimvereins in andersfarbiger Spielkleidung antreten.

Bei Spielen auf einem neutralen Platz entscheidet der Spielleiter, welche der beiden Mannschaften Heimverein ist.

Werbeaufschrift

4. Die Spielkleidung darf nur mit Genehmigung des BFV eine Werbeaufschrift tragen. Die hierzu erlassenen Richtlinien sind zu beachten.

Schienenbeschützer

5. Das Tragen von Schienenbeschützern ist vorgeschrieben.

§ 27 Spielführer

1. Jede Mannschaft hat einen Spielführer zu bestimmen, der mit einer am Arm getragenen Binde, die sich von der Farbe des Trikots unterscheidet, gekennzeichnet ist. Er ist auf dem Spielberichtsbogen zu benennen. Scheidet er während des Spieles aus, ist an seiner Stelle ein anderer Spieler mit dieser Aufgabe zu betrauen.

Aufgaben des Spielführers

2. Der Spielführer hat die Aufgabe, den Schiedsrichter zu unterstützen und für ein sportliches Auftreten seiner Mannschaft zu sorgen. Er kann sich bei Anliegen und Anfragen unmittelbar an den Schiedsrichter wenden. Dieser unterrichtet ihn von wichtigen Vorgängen und bedient sich in gebotener Weise seiner Hilfe.

§ 28 Pflichten der Vereine

Elektronischer Spielberichtsbogen (ESB)

1. In allen Spielklassen des BFV ist der elektronische Spielberichtsbogen grundsätzlich zu verwenden.

Der Heimverein hat an einem geeigneten Platz für einen Computer mit Internet-Anschluss zu sorgen, sowie dem Schiedsrichter und dem Gastverein den Zugang zu ermöglichen. Für ausreichenden Schutz des Schiedsrichters (insbesondere nach dem Spiel) und dem Verantwortlichen des Gastvereins ist Sorge zu tragen.

2. Von den Vereinsverantwortlichen ist der elektronische Spielberichtsbogen spätestens 30 Minuten vor Spielbeginn unter Beachtung der Satzung, Ordnungen und Richtlinien des BFV zu bearbeiten und freizugeben.
3. Die Verantwortung für die Einhaltung der Sperren und der Einsatzbeschränkungen verbleibt auch bei Anwendung des elektronischen Spielberichts bogens ausschließlich bei den Vereinen.
4. Die Spielerpässe müssen in der Reihenfolge des elektronischen Spielberichts bogens dem Schiedsrichter vorgelegt werden. Dies gilt nicht bei der Regionalliga.
5. In den Spielen, in denen der elektronische Spielberichtsbogen aufgrund technischer Probleme nicht zum Einsatz kommen kann, haben die Vereine dem Schiedsrichter rechtzeitig vor dem Spiel den ordnungsgemäß ausgefüllten Papierspielbericht zusammen mit den Spielerpässen vorzulegen.
6. Der Heimverein ist verpflichtet, das Spielergebnis unverzüglich, spätestens jedoch eine Stunde nach Spielende, an die dafür vom Verbandsvorstand benannte Stelle zu melden (§ 13 Abs. 5 k Satzung). Wird das Spielergebnis verspätet oder überhaupt nicht gemeldet, wird (verschuldensunabhängig) eine Gebühr gemäß § 11a Finanzordnung erhoben.

Übersteigt die Anzahl der Nichtmeldungen das Doppelte, das Vierfache, das Sechsfache usw. der von ihm insgesamt im meldepflichtigen Spielbetrieb angemeldeten Mannschaften, erfolgt zusätzlich zur Nichtmeldegebühr eine Bestrafung gemäß § 80 a Rechts- und Verfahrensordnung.

7. Vereine, deren 1. Herrenmannschaft auf Verbands- oder Bezirksebene spielen, müssen im Meldebogen einen Sicherheitsbeauftragten und einen Medienverantwortlichen benennen.

Liveticker

- 7.1. Bis einschließlich der siebten Spielklassenebene der Herren und der fünften Spielklassenebene der Frauen ist der Liveticker auf bfv.de <<http://bfv.de>> oder einer anderen vorgegebenen Internetplattform gemäß den Vorgaben des Verbandsvorstandes vom Heimverein verpflichtend zu bedienen.
- 7.2. In den übrigen Spielklassen kann eine entsprechende Verpflichtung von den Bezirksausschüssen für die Spielklassenebenen des jeweiligen Bezirks beschlossen werden.
- 7.3. Für den Fall der Weigerung eines Vereins kann vom jeweiligen Spielleiter eine Person mit der Bedienung des Livetickers beauftragt werden. Die Aufwandsentschädigung für diese Person in Höhe von 30 Euro geht zu Lasten des Heimvereins.

Schiedsrichter-Anforderung

8. Für alle Freundschaftsspiele und Turniere (ausgenommen Toto-Pokal-, Meisterschafts- Entscheidungs- oder Relegationsspiele) ist grundsätzlich spätestens drei Tage vor dem Spieltermin beim zuständigen Schiedsrichterobmann ein Schiedsrichter anzufordern. Diese Spiele sind vom Heimverein im DFBnet anzulegen, so dass darin die Einteilung erfolgen kann. Bei Jugendspielen auf Kreis- und Bezirksebene können die Vereine auf die Anforderung verzichten.

§ 29 Spielwertung und Neuansetzung

Spielabbruch

1. Bricht eine Mannschaft ein Spiel ab, verschuldet sie einen Spielabbruch oder Spielausfall, tritt sie zu einem Spiel nicht oder nicht rechtzeitig (§ 25) mit sieben Spielern an, wird ihr dieses Spiel unter Ansatz von 0:2 Toren als verloren und für den Gegner mit 2:0 Toren als gewonnen gewertet. Im Fall des Spielabbruchs gilt jedoch der günstigere Spielstand (Tordifferenz). Treten beide Mannschaften nicht an, wird dieses Spiel für beide Vereine unter Ansatz von 0:2 Toren als verloren gewertet.

Auslagenersatz

2. Bei Nichtantreten oder verschuldetem Spielausfall hat der schuldige Verein dem Gegner die ihm entstandenen Fahrtkosten (nach § 73) und Auslagen zu ersetzen; bei Verschulden beider Vereine ist auf Antrag eine Kostenteilung vorzunehmen.

Dreimaliges Nichtantreten

3. Tritt ein Verein im laufenden Spieljahr dreimal schuldhaft nicht an, scheidet er aus der laufenden Verbandsspielrunde aus und wird im darauf folgenden Spieljahr auf Antrag (Meldebogen) in die unterste Spielklasse neu eingeteilt. Der Abstieg verringert sich entsprechend. Den Vollzug nimmt der Bezirksvorsitzende vor. Die Wertung der ausgetragenen Spiele erfolgt gemäß § 30. Tritt ein Verein schuldhaft nicht an oder scheidet er aus der laufenden Verbandsspielrunde aus, so hat der jeweilige Spielgegner Anspruch auf Erstattung seiner Fahrtkosten, wenn er in der laufenden Saison bei diesem Verein angetreten ist. Die Fahrtkosten können analog § 73 geltend gemacht werden.

Einsatz nichtspielberechtigter Spieler

4. Lässt ein Verein nicht spielberechtigte Spieler oder sonst Spieler unzulässig spielen, wird er gemäß § 77 Rechts- und Verfahrensordnung bestraft. Hat er das Spiel gewonnen oder unentschieden gespielt, ist zugleich eine

Spielwertung entsprechend Nr. 1 vorzunehmen. Beruht der unzulässige Einsatz des Spielers auf einer dem Verband zu zurechnenden falschen Auskunft und war deren Unrichtigkeit für den Verein nicht erkennbar, so ist ein gewonnenes Spiel neu anzusetzen. Gelangt das Sportgericht zu der Auffassung, dass bei Spielen mit unentschiedenem Ausgang neu anzusetzen wäre, so ist dies dem Gegner mitzuteilen, der dann innerhalb einer Frist von einer Woche Neuansetzung beantragen kann. § 35 Abs. 2 Rechts- und Verfahrensordnung bleibt davon unberührt.

5. Eine Spielverlustwertung oder eine Spielneuansetzung wegen der Mitwirkung eines nicht spielberechtigten oder sonst unzulässig eingesetzten Spielers kann höchstens für die letzten zehn Spiele der laufenden Verbandsspielrunde vor dem zuletzt beanstandeten Spiel angeordnet werden.

Irrtümlich erteilte Spielerlaubnis

6. Ist die Spielerlaubnis irrtümlich erteilt worden, sind gewonnene Spiele neu anzusetzen, es sei denn, dass der betroffene Verein den Irrtum hätte erkennen können. Gelangt das Sportgericht zu der Auffassung, dass bei Spielen mit unentschiedenem Ausgang neu anzusetzen wäre, so ist dies dem Gegner mitzuteilen, der dann innerhalb einer Frist von einer Woche Neuansetzung beantragen kann.

Zuständigkeit

7. Entscheidungen über Spielwertungen und Punktabzug trifft das zuständige Sportgericht.

§ 30 Einstellung des Spielbetriebes

Einstellung während der Verbandsspielrunde

1. Stellt ein Verein während der Verbandsspielrunde den Spielbetrieb ein, sind die von diesem Verein oder dessen bisherigen Gegnern erzielten Punkte und Tore zu streichen.
2. Stellt ein Verein seinen Spielbetrieb während der letzten vier Spieltage ein, oder tritt er in diesem Zeitraum zum dritten Mal schuldhaft nicht an, bleiben die von diesem Verein bereits durchgeführten Spiele in der Wertung. Die restlichen Spiele des Vereins werden für den jeweiligen Gegner entsprechend § 29 Nr. 1 als gewonnen gewertet. Der festgelegte Abstieg verringert sich entsprechend.

Einstellung vor Beginn der Entscheidungs- und Relegationsspiele

3. Ein Verein, der unbeschadet des von ihm erreichten Tabellenplatzes nach Abschluss der Verbandsspielrunde, aber noch vor Beginn der Entscheidungs- und Relegationsspiele den Spielbetrieb einstellt, vermindert die Zahl der

festgelegten Absteiger. Hatte der Verein Aufstiegsberechtigung nach § 54, tritt der nächstplatzierte Verein an dessen Stelle. Dies gilt auch für einen Verein, der auf einem Relegationsplatz um den Verbleib in seiner Spielklasse steht.

Einstellung nach Beginn der Entscheidungs- und Relegationsspiele

4. Ein Verein, der unbeschadet des von ihm erreichten Tabellenplatzes nach Beginn der Entscheidungs- und Relegationsspiele den Spielbetrieb einstellt, vermindert den festgelegten Abstieg nicht. Frei werdende Plätze können durch vermehrten Aufstieg aufgefüllt werden. Dies ist bei Festlegung der Auf- und Abstiegsregelung zu berücksichtigen.
5. Stellt ein Verein während der Durchführung seiner Entscheidungs- und Relegationsspiele den Spielbetrieb ein, so ist das von ihm zuletzt durchgeführte Entscheidungs- oder Relegationsspiel für den Gegner als gewonnen zu werten. Die festgelegte Auf- und Abstiegsregelung wird hierdurch nicht berührt.
6. Ein Verein, der sich nach Durchführung seiner Entscheidungs- oder Relegationsspiele für den Aufstieg in die nächsthöhere Spielklasse qualifiziert hat und dann den Spielbetrieb einstellt, wird durch den Gegner seines letzten Entscheidungs- oder Relegationsspieles ersetzt.

Mitteilung an Spielleiter

7. Die Einstellung des Spielbetriebs ist dem zuständigen Spielleiter unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Verein kann auf Antrag (Meldebogen) in dem darauf folgenden Spieljahr in die unterste Spielklasse eingereiht werden.

V. Spielrecht, Einsatzbestimmungen und Vereinswechsel

§ 31 Einsatzberechtigung

1. Amateure können in allen Mannschaften der Verbandsvereine eingesetzt werden.
2. Absatz 1 gilt auch für Vertragsspieler, soweit sich aus den nachstehenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.

§ 32 Erteilung des Spielrechts

Spielerlaubnis — Spielerpass

1. Spielberechtigt ist nur dasjenige Vereinsmitglied, das nach den Vorschriften des BFV eine Spielerlaubnis für seinen Verein erhalten hat und damit registriert ist.

Frühester Tag der Spielberechtigung ist der Tag des Einganges des Antrages auf Erteilung der Spielerlaubnis bei der Passstelle des BFV.

Durch die Registrierung verpflichtet sich ein Spieler, die Statuten und Reglements der FIFA und der UEFA sowie die Satzungen und Ordnungen des DFB und seines jeweiligen Regional- und Landesverbandes bzw. des Ligaverbandes einzuhalten.

2. Die Spielerlaubnis wird als Verbands- und Privatspielrecht erteilt.
3. Das Spielrecht erteilt der Verband. Jeder Spieler kann ein Spielrecht grundsätzlich nur für einen Verein haben, auf den der Spielerpass ausgestellt ist.

Nachweis

4. Der Nachweis des Spielrechts kann nur mit einem Spielerpass oder mit einer vom Verband ausgestellten Spielrechtsbestätigung, die auf Antrag vom Verband ausgestellt wird, oder mit einem Ausdruck der Detail-Spielberechtigung aus Pass-Online (vgl. § 33 Nr. 7) geführt werden.

Er darf nur auf einen Verein ausgestellt werden. Der Spielerpass ist Eigentum des BFV. Der Verein ist zur sorgfältigen Aufbewahrung des Spielerpasses verpflichtet.

Spielerlaubnis Vertrags- und Lizenzspieler

5. Die Spielerlaubnis für Lizenzspieler richtet sich nach den Bestimmungen des Ligastatuts. Die Ausstellung eines Spielerpasses ist nicht erforderlich. Die Spielberechtigung für Vertragsspieler und Amateure der Amateur-Mannschaften in Leistungszentren der Lizenzligen richtet sich nach § 13 DFB-Spielordnung.
6. Bei der Erteilung der ersten Spielerlaubnis für reamateurisierte Spieler ist § 29 der DFB-Spielordnung zu beachten.

Nicht –EU - Ausländer

7. Die Spielerlaubnis als Amateurspieler für einen Verein der 3. Liga, der Regionalliga Bayern, der Junioren-Bundesligen, oder der 2. Frauen-Bundesliga oder der B-Juniorinnen-Bundesliga darf für einen Nicht-EU Ausländer erst nach Vorlage einer Niederlassungs- oder Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, die mindestens bis zum Ende des jeweiligen Spieljahres gültig ist.

Die Spielerlaubnis als Vertragsspieler darf erst nach Vorlage eines Aufenthaltstitels zum Zwecke der Beschäftigung erteilt werden, der ihm die berufliche Tätigkeit als Fußballspieler gestattet. Die Spielerlaubnis darf nur bis zum Ende der Spielzeit (30.06.) erteilt werden, die von der Laufzeit des

Aufenthaltstitels vollständig umfasst wird. Dies trifft auch auf Spieler aus den Ländern zu, die ab dem 1.5.2004 der EU beigetreten sind, solange für das betreffende Land die Arbeitnehmerfreizügigkeit noch nicht gewährt wurde.

Handelt es sich bei einem Spieler einer Zweiten Mannschaft eines Lizenzvereins um einen nicht freizügigkeitsberechtigten Ausländer, ergibt sich die Spielberechtigung für die Zweite Mannschaft aus dem Geltungsumfang der erteilten Arbeitsaufenthaltserlaubnis, die den Einsatz in der Zweiten Mannschaft ausdrücklich beinhalten muss.

Falschangaben

8. Ein aufgrund falscher Angaben erteiltes Spielrecht ist ungültig. Ein nur vorläufig erteiltes Spielrecht erlischt rückwirkend, wenn es durch falsche Angaben erwirkt wurde.

§ 33 Vorlage des Spielerpasses

1. Die Spielerpässe oder die Spielberechtigungsbescheinigung des Verbandes oder der Ausdruck der Detail-Spielberechtigung aus Pass-Online (vgl. § 33 Nr. 7) mitwirkender Spieler sind bei allen Spielen vor Spielbeginn oder spätestens bei erstmaliger Einwechslung unaufgefordert dem Schiedsrichter vorzulegen.
2. Die Beantragung eines Spielerpasses setzt die Mitgliedschaft im antragstellenden Verein voraus.

Ordnungsgemäßer Spielerpass

3. Ein ordnungsgemäßer Spielerpass liegt vor, wenn folgende Erkennungsmerkmale und Daten des Inhabers enthalten sind:
 - 3.1 aktuelles Lichtbild
 - 3.2 Name und Vorname(n)
 - 3.3 Geburtstag
 - 3.4 eigenhändige Unterschrift
 - 3.5 Beginn der Spielberechtigung, eventuell ihre Befristung
 - 3.6 Passnummer/Vereinsnummer
 - 3.7 Name des Vereins und Vereinsstempel der das Lichtbild mit dem Spielerpass verbindet

Der Verein ist für die Richtigkeit der Eintragungen im Spielerpass, die auf seinen Angaben beruhen, verantwortlich.

Jeder Missbrauch des Spielerpasses wird bestraft.

Kein ordnungsgemäßer Spielerpass

4. Stellt der Schiedsrichter fest, dass Änderungen auf der Vorderseite des Spielerpasses vorgenommen wurden, muss der Schiedsrichter darüber eine Meldung machen und den Verein informieren. Der Vorgang wird im ESB/Spielberichtsbogen unter „sonstige Vorkommnisse“ vermerkt. Das Spielrecht des Spielers wird hierdurch nicht berührt. Der Verein muss für das darauffolgende Spiel den Spielerpass durch die BFV-Passstelle erneuern lassen.
5. Stellt der Schiedsrichter fest, dass das Lichtbild eines Spielers diesen nicht eindeutig als Inhaber des Spielerpasses ausweist, muss der Schiedsrichter das Lichtbild durchstreichen, den Verein informieren und den Pass an den Verein zurückgeben. Der Vorgang wird im ESB/Spielberichtsbogen unter sonstige Vorkommnisse vermerkt. Das Spielrecht des Spielers wird hierdurch nicht berührt. Der Verein muss dafür Sorge tragen, dass das Lichtbild entsprechend Nr. 3 für das darauffolgende Spiel erneuert wird.
 - 5.1 Stellt der Schiedsrichter fest, dass bei einem Spielerpass das Lichtbild fehlt, so kann der Spieler durch Vorlage eines gültig amtlichen Lichtbildausweises am Spiel teilnehmen. Der Vorgang wird im ESB/Spielberichtsbogen unter sonstige Vorkommnisse vermerkt. Das Spielrecht des Spielers wird hierdurch nicht berührt. Der Verein muss dafür Sorge tragen, dass das Lichtbild entsprechend Nr. 3 für das darauffolgende Spiel eingesetzt wird.
 - 5.2 Stellt der Schiedsrichter fest, dass bei einem Spielerpass der Vereinsstempel auf dem Lichtbild fehlt, so kann der Spieler trotzdem am Spiel teilnehmen. Der Vorgang wird im ESB/Spielberichtsbogen unter sonstige Vorkommnisse vermerkt. Das Spielrecht des Spielers wird hierdurch nicht berührt. Der Verein muss dafür Sorge tragen, dass der Stempel entsprechend Nr. 3 für das darauffolgende Spiel eingetragen wird.
6. Stellt der Schiedsrichter fest, dass Eintragungen bei der Abmeldung, beim letzten Spiel oder bei der Zustimmung/Nicht-Zustimmung vorgenommen und vom Verein mit Vereinsstempel und Unterschrift bestätigt wurden, muss der Schiedsrichter darüber eine Meldung machen und den Verein informieren. Der Vorgang wird im Spielberichtsbogen unter „sonstige Vorkommnisse“ vermerkt. Der Verein muss für das darauffolgende Spiel den Spielerpass durch die BFV-Passstelle erneuern lassen.

Detail – Online - Spielberechtigung

7. Bei Vorlage des Ausdrucks der Detail-Spielberechtigung mit dem BFV-Logo aus Pass-Online sind die Spieler zur Teilnahme an Spielen jeder Art ohne Vorlage des Spielerpasses berechtigt. Ein Einsatz eines Spielers mit dem Ausdruck der Detail-Spielberechtigung ist maximal einundzwanzig Tage lang, gerechnet ab dem (darin) angegebenen Tag der Pass-Ausstellung möglich. Danach verliert sie ihre Gültigkeit.

Wird ein Spieler ohne die vorgenannten Voraussetzungen zu erfüllen, eingesetzt, so ist dieser Verstoß mit einer Geldstrafe gemäß § 77 Abs. 3 Rechts- und Verfahrensordnung zu ahnden, Spielwertung nach § 29.

Nichtvorlage Spielerpass

8. Spieler, die bei Spielbeginn nicht im Besitz eines Spielerpasses sind, können unter folgenden Voraussetzungen am Spiel teilnehmen:
 - 8.1 durch Vorlage einer vom Verband ausgestellten Spielberechtigungsbescheinigung mit amtlichen Lichtbildausweis oder
 - 8.2 durch Vorlage einer gültigen Detail-Spielberechtigung aus Pass-Online (vgl. Nr. 7) mit amtlichem Lichtbildausweis oder
 - 8.3 durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises oder
 - 8.4 durch Bestätigung der Identität und Spielberechtigung des Spielers gegenüber dem Schiedsrichter durch den im ESB/Spielbericht eingetragenen Mannschaftsverantwortlichen.

Der Spieler hat sich zur Prüfung der Identität zugleich persönlich beim Schiedsrichter vorzustellen.

Nimmt ein Spieler an einem Spiel teil, ohne mindestens eine von den genannten Voraussetzungen der Pkt. 8.1 bis 8.4 zu erfüllen, ist der Spielereinsatz unzulässig (§ 77 Rechts- und Verfahrensordnung).

Meldung des Schiedsrichters

9. Über Vorkommnisse nach Nrn. 8.3 und 8.4 hat der SR eine Meldung zu verfassen, sofern der fehlende ordnungsgemäße Spielerpass unmittelbar nach Spielende dem Schiedsrichter nicht vorgelegt werden kann. In diesem Falle hat der Verein den Spielerpass innerhalb von 3 Tagen nach dem Spiel dem zuständigen Sportgericht vorzulegen.

Nachweispflicht des Vereins

10. Weist der Verein die Spielberechtigung innerhalb dieser Frist nach, erfolgt keine Spielwertung, jedoch eine Bestrafung nach § 79 Rechts- und Verfahrensordnung.
11. Kann der Verein die Spielberechtigung innerhalb von 3 Tagen nach dem Spiel nicht nachweisen, erfolgt eine Spielverlustwertung nach § 29, sowie eine Bestrafung nach § 77 Rechts- und Verfahrensordnung.

§ 34 Einsatz in verschiedenen Mannschaften

1. Vereine der 3. Liga und Regionalliga

Für Vereine, deren erste Herren-Amateurmannschaft in der 3. Liga oder Regionalliga spielt, gelten folgende Bestimmungen:

Schutzfrist 2 Tage

- 1.1. Nach einem Einsatz (unabhängig vom Zeitpunkt des Einsatzes) in einem Verbandsspiel (Meisterschaftsspiel) - ausgenommen DFB-Pokalspiele, Totopokal, Hallenmeisterschaften, sonstige Pokalspiele - einer Mannschaft der 3. Liga oder Regionalliga sind Amateure oder Vertragsspieler des Vereins erst nach einer Schutzfrist von zwei Tagen wieder für Meisterschaftsspiele aller anderen Amateurmannschaften ihres Vereins mit Aufstiegsrecht spielberechtigt.

Ausnahmen

- 1.2. Die Einschränkung gemäß 1.1 gilt nicht für den Einsatz in Freundschaftsspielen und für Spieler, die am 1.7. das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Diese sind in unterklassigen Mannschaften des Vereins ohne Schutzfrist spielberechtigt.

Zum Spieljahresende

- 1.3. In den Meisterschafts-, Entscheidungs- oder Relegationsspielen in einer der unterklassigeren Mannschaften eines Vereins der 3. Liga oder Regionalliga, die nach dem letzten Meisterschaftsspielwochenende (Freitag-Sonntag) der höherklassigeren Mannschaft (3. Liga oder Regionalliga) nachfolgen, dürfen nur Spieler eingesetzt werden, die in den Rückrundenspielen dieser höheren Mannschaft ihres Vereins in weniger als fünf (< 5) ausgetragenen Meisterschaftsspielen in der ersten Halbzeit mitgewirkt haben.

2. Vereine von der Bayernliga bis zur C-Klasse

Während des Spieljahres

- 2.1. Nach einem Einsatz in der ersten Halbzeit eines Verbandsspiels (Meisterschaftsspiels) der höherklassigeren Mannschaft – ausgenommen DFB-Pokalspiele, Totopokal, Hallenmeisterschaften, sonstige Pokalspiele - darf der Spieler nicht an den nächsten zwei Meisterschaftsspielen der aufstiegsberechtigten spielenden unterklassigeren Mannschaften mitwirken. Die Einsatzbeschränkung endet in jedem Fall nach Ablauf von 10 Tagen.
- 2.2. Vereine, deren 1. Mannschaft nicht höher als in der Kreisliga spielen und deren untere Herrenmannschaft(en) in einer der untersten beiden Spielklassen im Kreis eingereiht sind, können zusätzlich zu 2.1. bis zu drei beliebige Spieler aus der höherklassigeren Mannschaft(en) ohne Einschränkung sowohl in den höherklassigeren als auch in den unterklassigeren Mannschaften einsetzen.

Zum Spieljahresende

- 2.3. In den Meisterschafts-, Entscheidungs- oder Relegationsspielen der unterklassigeren Mannschaft(en) eines Vereins, die nach dem letzten Meisterschaftsspielwochenende (Freitag-Sonntag) einer höherklassigeren Mannschaft nachfolgen, dürfen nur Spieler eingesetzt werden, die in den Rückrundenspielen in der/den höherklassigeren Mannschaft(en) ihres Vereins in weniger als fünf (< 5) ausgetragenen Meisterschaftsspielen in der ersten Halbzeit mitgewirkt haben.

Zum Spieljahresende Kreisebene

- 2.4. Vereine, deren 1. Mannschaft nicht höher als in der Kreisliga spielen und deren untere Herrenmannschaft(en) in einer der untersten beiden Spielklassen im Kreis eingereiht sind, dürfen in den Meisterschafts-Entscheidungs- oder Relegationsspielen der unterklassigeren Mannschaft(en) ihres Vereins, die nach dem letzten Meisterschaftsspielwochenende (Freitag-Sonntag) der höherklassigeren Mannschaft(en) nachfolgen, zusätzlich zu den Spielern, die nach Nr. 2.3 spielberechtigt sind, bis zu maximal drei beliebige Spieler aus dem Pool der Spieler, die in den Rückrundenspielen der höherklassigen Mannschaft(en) ihres Vereins in fünf oder mehr ausgetragenen Spielen in der ersten Halbzeit mitgewirkt haben, einsetzen.

3. Einsatzbeschränkungen bei Spielgemeinschaften
 - 3.1 Die Einsatzbestimmungen der Nr. 2 gelten auch für Spielgemeinschaften.

Spielgemeinschaft mit eigenständigen Stammmannschaften
 - 3.2 Die Einsatzbeschränkungen bei Spielgemeinschaften mit eigenständigen Stammmannschaften richten sich nach Abs. 2.1 mit der Einschränkung, dass in einer Spielgemeinschaft mehrerer Vereine insgesamt nur maximal drei Spieler pro Meisterschaftsspiel eingesetzt werden dürfen, die nur in der 2. Halbzeit bei den eigenständigen Mannschaften mitgewirkt haben.
 - 3.3 In Spielgemeinschaften, deren eigenständige Stammmannschaften nicht höher als Kreisliga spielen, können zusätzlich zu 3.2 bis zu drei weitere beliebige Spieler, die bei den eigenständigen Mannschaften mitgewirkt haben, pro Meisterschaftsspiel eingesetzt werden.
4. Die Einsatzbeschränkungen der Punkte 2 und 3 gelten auch für die Gleichklassigkeit mehrerer Mannschaften, wobei die nach § 9 Pkt. 2 zu benennende erste Mannschaft als die höherklassigere Mannschaft anzusehen ist.

§ 35 Spielberechtigung von Spielern in anderen Mannschaften des Vereins nach dem Einsatz in einer Lizenzspieler-Mannschaft

1. Amateure oder Vertragsspieler eines Vereins dürfen in Lizenzspielermannschaften eingesetzt werden (§ 53 Nr. 3 DFB-SpO).

Einsatz von Lizenzspielern in unterklassigen Mannschaften

2. Stammspieler einer Lizenzspielermannschaft sind für eine andere Mannschaft ihres Vereins mit Aufstiegsrecht nicht spielberechtigt, es sei denn, sie sind in vier aufeinander folgenden Pflichtspielen der Lizenzspielermannschaft (Meisterschaft und Pokal) nicht zum Einsatz gekommen, obwohl sie für einen Einsatz spielberechtigt gewesen wären.

Stammspielereigenschaft

3. Stammspieler ist, wer nach dem fünften Meisterschaftsspiel der Lizenzspielermannschaft zum jeweiligen Zeitpunkt in mehr als der Hälfte der bis dahin ausgetragenen Pflichtspiele (Meisterschaft und Pokal) der Lizenzspielermannschaft seines Vereins eingesetzt worden ist, unabhängig von der Dauer des Einsatzes.

Verlust der Stammspielereigenschaft

4. Hat der Spieler seine Stammspielereigenschaft dadurch verloren, dass er in vier aufeinander folgenden Pflichtspielen seiner Lizenzspielermannschaft nicht zum Einsatz gekommen ist, so zählen für die Feststellung, ob er erneut Stammspieler wurde, nur die ab diesem Zeitpunkt ausgetragenen Pflichtspiele (Meisterschaft und Pokal) der Lizenzspielermannschaft seines Vereins.

Einsatzbeschränkung

5. Nach einem Einsatz in einem Pflichtspiel einer Lizenzspielermannschaft sind Spieler des Vereins, auch wenn sie nicht Stammspieler der Lizenzspielermannschaft sind, für das nächste Pflichtspiel der zweiten Mannschaft von Lizenzvereinen und alle anderen Mannschaften ihres Vereins mit Aufstiegsrecht, längstens für 10 Tage, nicht spielberechtigt.

Einsatzbeschränkung in den letzten vier Spieltagen und Relegation

6. Die Einschränkungen gemäß Nr. 2 und 3 gelten für Spieler der Lizenzvereine oder Tochtergesellschaften, deren zweite Mannschaft in den Spielklassen 3. Liga, oder Regionalliga oder Bayernliga spielt, ausschließlich für die letzten vier Spieltage sowie nachfolgende Entscheidungsspiele der jeweils betreffenden Spielklasse und Pokalspiele in diesem Zeitraum. Dabei wird die Stammspielereigenschaft nach dem fünftletzten Spieltag festgestellt und gilt dann unverändert und unabhängig von weiteren Spieleinsätzen im Lizenzbereich für diesen Zeitraum.

Die Einschränkung gemäß Nr. 5 gilt ausschließlich für Spieler der Lizenzvereine oder Tochtergesellschaften in den Spielklassen unterhalb der Bayernliga.

Einsatzbeschränkung U 23

In den Spielklassen unterhalb der Bayernliga gelten die Einschränkungen gemäß Nr. 2 bis 5 nicht für Spieler, die mit Beginn des Spieljahres am 01.07. das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

7. Eine Sperrstrafe ist vorab zu verbüßen.
8. Diese Vorschrift gilt nur für die jeweilige Saison.

Spielberechtigung in zweiten Mannschaften von Lizenzvereinen

9. Spielberechtigung in zweiten Mannschaften von Lizenzvereinen
 - 9.1 In Pokalspielen des Deutschen-Fußball-Bundes auf DFB-Ebene (§ 46 Nr. 2.1. DFB-Spielordnung) und in Meisterschaftsspielen in allen Amateurspielklassen dürfen in der zweiten Mannschaft von Lizenzvereinen nur Spieler (unabhängig von ihrem Spielerstatus) eingesetzt werden, die mit Beginn des Spieljahres am 1.7. das 23.

Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sofern nachstehende Regelungen nichts anderes vorsehen.

Darüber hinaus dürfen sich bis zu drei Spieler, die am 1.7. das 23. Lebensjahr bereits vollendet haben, gleichzeitig im Spiel befinden.

Spielberechtigung in Pokalspielen auf Landesebene

- 9.2 In Pokalspielen auf Landesebene ist der Einsatz von Lizenzspielern nicht zulässig.

Nicht – EU - Ausländer

- 9.3 In jedem Meisterschafts- und DFB-Pokalspiel einer zweiten Mannschaft dürfen nicht mehr als drei Nicht-EU-Ausländer auf dem Spielbericht unter den 18 teilnahmeberechtigten Spielern aufgeführt werden.

- 9.4 Diese Bestimmung gilt nicht bezüglich so genannter Fußballdeutscher.

Fußballdeutscher ist, wer die letzten fünf Jahre, davon mindestens drei Jahre als Juniorenspieler, ununterbrochen für deutsche Vereine spielberechtigt war.

Deutsche Meisterschaft: A-Junioren

- 9.5 In den Spielen um die Endrunde der Deutschen A-Junioren-Meisterschaft und des Junioren-Vereinspokals dürfen Lizenzspieler ohne zahlenmäßige Begrenzung eingesetzt werden, wenn sie die Spielberechtigung für die Juniorenmannschaft spätestens zum 1. Januar besitzen.

Freundschaftsspiele

- 9.6 In Freundschaftsspielen von Amateur-Mannschaften dürfen Lizenzspieler in unbegrenzter Zahl eingesetzt werden.

Auswahlmannschaft

- 9.7 In Spielen der Auswahlmannschaften ihres Landesverbandes dürfen Lizenzspieler, die mit Beginn des Spieljahres am 1.7. das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eingesetzt werden.

10. Spielberechtigung in der 3. Liga

Für die Spielberechtigung in Mannschaften der 3. Liga gelten §§ 12 a und 12 b der DFB-Spielordnung.

§ 36 Auswechseln/Rückwechseln von Spielern

Meisterschaftsspiele

1. Während eines Herrenspiels dürfen drei, bei Spielen im nicht aufstiegsberechtigten Spielbetrieb vier Spieler ausgewechselt werden. Der Austausch ist nur während einer Spielruhe möglich.

Rückwechseln auf Kreisebene

2. In allen Spielen auf Kreisebene (auch Kreispokalendspiel) sowie bei den nicht in Konkurrenz spielenden Mannschaften können ausgewechselte Spieler/innen auch wieder eingewechselt werden. Davon ausgenommen sind die Relegationsspiele zur Bezirksliga.

Freundschaftsspiele/Turniere

3. Bei Freundschaftsspielen können sich beide Vereine auch auf eine abweichende Anzahl der Aus-/Rückwechsellspieler festlegen. Die von den Vereinen vereinbarte Anzahl der Aus-/Rückwechsellspieler ist vor Spielbeginn dem Schiedsrichter mitzuteilen.

Aufgabe des Schiedsrichters

4. Vor Eintritt des einzuwechselnden Spielers hat der Schiedsrichter dessen Spielberechtigung zu überprüfen (§ 33). Er kann einem Spieler, der sich unmittelbar vor der Einwechslung grob unsportlich benommen hat, die Teilnahme am Spiel verweigern.
5. Im Übrigen gelten die Regel III der DFB-Fußballregeln und die BFV-Durchführungsbestimmungen für das Rückwechseln im Frauen- und Herrenbereich entsprechend.

§ 37 Zweitspielrecht

1. Das Zweitspielrecht kann nur für Amateure erteilt werden.
2. Für Studenten, Berufspendler und vergleichbare Personengruppen, die regelmäßig zwischen zwei Orten pendeln kann unter Beibehaltung ihrer bisherigen Spielerlaubnis für ihren bisherigen Verein ein Zweitspielrecht für ein Spieljahr für einen anderen Verein (Zweitverein) des BFV unter folgenden Voraussetzungen erteilt werden:

Der Zweitverein nimmt mit seiner ersten Herrenmannschaft bis zur Kreisliga am Spielbetrieb teil. Die Entfernung vom Stammverein zum Zweitverein beträgt

mindestens 100 Kilometer (kürzeste Fahrtstrecke). Ein Verein kann für maximal zwei Spieler ein Zweitspielrecht erhalten.

Antrag

3. Den Antrag für die Ausstellung eines Zweitspielrechts muss der Zweitverein mittels Passantrag bei der BFV-Passabteilung bis spätestens zum 15.04. eines Jahres stellen, um für die laufende Spielzeit Berücksichtigung zu finden. Dem Antrag ist die Einverständniserklärung des Stammvereins sowie eine entsprechende Bestätigung vom Arbeitgeber (über die Versetzung bzw. das Beschäftigungsverhältnis etc.) oder von der Hochschule (über den Studienbeginn etc.) beizulegen. Zudem muss durch eine Kopie einer aktuell ausgestellten offiziellen Anmeldung beim Einwohnermeldeamt nachgewiesen werden, dass der Spieler einen Wohnsitz (Erst- oder Zweitwohnsitz) im näheren Umkreis des Zweitvereins gewählt hat.
4. Zur Verlängerung eines Zweitspielrechts muss ein erneuter Antrag gestellt werden.
5. Ein Einsatz des Spielers kann in beiden Vereinen erfolgen, er darf jedoch nur für einen Verein an einem Wochenende (ein Wochenende umfasst den Zeitraum von Freitag bis Sonntag einschließlich sich unmittelbar anschließender Feiertage) spielen.
6. Für den Wechsel eines Zweitspielrechtes gibt es keine Wartefrist.
7. Der Umfang und die Gültigkeit eines Zweitspielrechts hängen vom Umfang und der Wirksamkeit des Erstspielrechtes ab.
8. Näheres regeln die Durchführungsbestimmungen zum Zweitspielrecht.

§ 38 Zusatzspielrecht

1. Im Erwachsenenbereich (Herren und Senioren) kann ein Verein für Spieler, die einen gültigen Spielerpass besitzen, ein Zusatzspielrecht beantragen.
2. Das Zusatzspielrecht kann im Herrenbereich nur für den Hallenfußball (Verbands- und Freundschaftsspiele - § 12) beantragt werden.
3. Im Seniorenbereich und Freizeitfußball kann bei allen Verbands- und Freundschaftsspielen das Zusatzspielrecht Anwendung finden.
4. Näheres regeln die dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen.

§ 39 Allgemeine Vorschriften

1. Die Bestimmungen zum Vereinswechsel gelten für Herren, Senioren, Frauen, A-Junioren älteren Jahrgangs und B-Juniorinnen älteren Jahrgangs.
2. Bestimmungen der Vereinssatzung haben bei einem Vereinswechsel auf die Erteilung des Spielrechts keinen Einfluss. Soweit vom abgebenden Verein Ansprüche jedweder Art gegen den Spieler geltend gemacht werden, handelt es sich um vereinsinterne Angelegenheiten im Sinne von § 6 Abs. 2 der Rechts- und Verfahrensordnung.

§ 40 Spielerlaubnis beim Vereinswechsel von Amateuren

1. Grundsätze für die Erteilung der Spielerlaubnis

Abmeldung

- 1.1. Will ein Spieler seinen Verein wechseln, muss er sich bei seinem bisherigen Verein als aktiver Spieler schriftlich abmelden. Die Abmeldung muss per Einschreiben an die Postanschrift des Vereines erfolgen (als Tag der Abmeldung gilt das Datum der Posteingangsbestätigung), es sei denn, der Tag der Abmeldung ist unstrittig und wird vom abgebenden Verein bestätigt oder sonst in fälschungssicherer Weise nachgewiesen.
Die Beendigung der Vereinsmitgliedschaft gilt bei einem Vereinswechsel ebenso als Abmeldung vom aktiven Spielbetrieb.

Abmeldung beendet Spielerlaubnis

Die Spielerlaubnis für den bisherigen Verein endet mit dem Tag der Abmeldung. Daran ändert ein Widerruf der Abmeldung nichts; die Spielerlaubnis muss neu beantragt und erteilt werden.

Aushändigung des Spielerpasses nach der Abmeldung

Geht einem Verein eine Abmeldung per Einschreiben zu oder ist der Tag der Abmeldung unstrittig vom abgebenden Verein bestätigt, so ist er verpflichtet, dem Spieler, der Verbandsgeschäftsstelle oder dem neuen Verein den Spielerpass mit dem Vermerk über die Freigabe oder Nicht-Freigabe innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Abmeldung gegen Empfangsbescheinigung auszuhändigen oder per Einschreiben zuzusenden. Es gilt das Datum des Poststempels (kein Freistempeler und keine Internetbriefmarke). Auf dem Spielerpass muss der Verein auch den Tag der Abmeldung und den Termin des letzten Spiels vermerken.

Antrag auf Spielerlaubnis

- 1.2. Zusammen mit dem neuen Verein ist bei der BFV-Passstelle ein Antrag auf Spielerlaubnis mit dem dafür vorgesehenen Formular zu stellen. Dem Antrag auf Spielerlaubnis sind der bisherige Spielerpass mit dem Vermerk des abgebenden Vereins über Zustimmung oder Nichtzustimmung zum Vereinswechsel und der Nachweis über die erfolgte Abmeldung (Eintragung auf dem Spielerpass oder Einschreibe-Beleg) beizufügen.

Wird der Vereinswechselantrag per Telefax gestellt, muss der Original-Vereinswechselantrag unter Hinweis auf das Telefax innerhalb von 3 Tagen nach dessen Aufgabe nachgereicht werden.

Erteilung der Spielerlaubnis

2. Nach Eingang der vollständigen Vereinswechselunterlagen (Antrag auf Spielerlaubnis, bisheriger Spielerpass, Nachweis der Abmeldung) erteilt der Verband die Spielerlaubnis für den neuen Verein. Die Spielerlaubnis wird ab dem Tag des Eingangs der vollständigen Vereinswechselunterlagen beim Verband erteilt, sofern dies die Spielordnung im Übrigen zulässt (Wartefristen, Sperrstrafen).

Wartefristen

3. Die nach dieser Vorschrift einzuhaltenden Wartefristen werden durch die Abmeldung beim bisherigen Verein ausgelöst. Der Beginn der Wartefrist ist der Tag nach der Abmeldung.
4. Wartefristen hemmen Sperrstrafen mit der Folge, dass eine laufende Sperrstrafe mit dem Beginn der Wartefrist unterbrochen wird und nach Ablauf der Wartefrist die Reststrafe noch zu verbüßen ist. Bei einem weiteren Vereinswechsel während einer laufenden Wartefrist beginnt die aufgrund des weiteren Vereinswechsels erforderliche Wartefrist erst nach Ablauf der ersten Wartefrist; als Tag der Abmeldung gilt in diesem Fall der Tag nach Ablauf der ersten Wartefrist.
5. Die Abkürzung einer Wartefrist ist nicht zulässig.

Fehlender Spielerpass beim Spielerlaubnisantrag

6. Wird ein Antrag auf Spielerlaubnis vorgelegt, dem der Spielerpass nicht beigelegt ist, muss der Verband den bisherigen Verein unter Fristsetzung von 14 Tagen zur Herausgabe des Passes auffordern (Passeinzugsverfahren).

Fristversäumnis bedeutet Freigabe

7. Wird der Pass nicht innerhalb dieser Frist (Passeinzugsverfahren) eingereicht oder eine Erklärung über den Verbleib des Passes abgegeben, gilt der Spieler als freigegeben. Dies gilt auch, wenn sich herausstellt, dass der Verein den Spielerpass nicht innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Abmeldung ausgehändigt oder zugesandt hat.

Im Falle der Fristversäumnis beim Passeinzugsverfahren wird zudem gegen den säumigen Verein ein sportgerichtliches Verfahren eingeleitet und ungeachtet der hierdurch entstehenden Kosten hat der abgebende Verein die Passeinzugsgebühr gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 3 Finanzordnung zu entrichten.

Zustimmung oder Nicht-Zustimmung

8. Der abgebende Verein erklärt seine Zustimmung oder Nicht-Zustimmung zum Vereinswechsel auf dem bisherigen Spielerpass. Ist auf der Rückseite des Spielerpasses bei Zustimmung weder „Ja“ noch „Nein“ angekreuzt, wird für die Erteilung des Spielrechts immer eine Zustimmung angenommen. Eine erteilte Zustimmung kann nicht widerrufen werden. Eine Nicht-Zustimmung kann nachträglich in eine Zustimmung umgewandelt werden, jedoch nicht nach Ablauf des letzten Tages des jeweiligen Fristendes der Wechselperioden I und II. In diesem Fall wird die Spielerlaubnis frühestens ab dem Tag des Eingangs der Erklärung über die nachträglich erteilte Zustimmung beim zuständigen Verband erteilt.

Vereinbarung zwischen Verein und Spieler

9. Vereinbarungen zwischen dem abgebenden Verein und dem Spieler über den Zeitpunkt und die Voraussetzungen einer Zustimmung zum Vereinswechsel oder eine Zusicherung für eine noch zu erteilende Zustimmung zum Vereinswechsel (Freigabezusicherung) sind zulässig.

Eine nachträgliche Zustimmung zum Vereinswechsel oder eine Freigabezusicherung kann im Rahmen des Vereinswechselverfahrens nur dann anerkannt werden, wenn der abgebende Verein die Freigabe auf Vereinsbriefpapier bedingungslos schriftlich erklärt hat. Die Vereinbarung muss mit dem Vereinsstempel versehen sein und die eigenhändigen Unterschriften der Spieler und des zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bevollmächtigten Vereinsvertreters tragen. Eine Freigabezusicherung nach einem bestimmten Zeitraum, für einen bestimmten Zeitpunkt und/oder für einen bestimmten, die in § 42 Nr. 7 festgesetzten Höchstbeträge nicht überschreitenden Betrag sind keine Bedingung im Sinne dieser Vorschrift.

Mehrere Spielerlaubnis-Anträge für einen Spieler

10. Gehen für den gleichen Spieler Spielerlaubnis-Anträge von verschiedenen Vereinen ein, wird die Spielerlaubnis für den Verein erteilt, der zuerst die vollständigen Vereinswechselunterlagen eingereicht hat. Gegen den Spieler ist wegen unsportlichen Verhaltens durch die Passstelle Anzeige zu erstatten.
11. Ein Vereinswechselantrag kann nach der Unterzeichnung vom Verein sowie vom Spieler und bei Minderjährigen von den Erziehungsberechtigten nur noch einvernehmlich widerrufen werden.
12. Beim Vereinswechsel von älteren A-Junioren gilt § 32 Abs. 1 d und Abs. 2 Jugendordnung sowie von älteren B-Juniorinnen gilt § 39 Frauen- und Mädchenordnung zusätzlich.
13. Die vorgeschriebene Wartezeit kann vom Verbands-Präsidenten ausnahmsweise in Fällen verkürzt werden, in denen sich höhere Gewalt zum Nachteil des Spielers oder des Vereins ausgewirkt hat.

Privatspielrecht-Erlaubnis

14. Ab dem Tag des Eingangs der vollständigen Vereinswechselunterlagen wird dem Spieler das Privatspielrecht für seinen neuen Verein erteilt. Dies gilt auch für Vereinswechsel außerhalb der Wechselformen I und II.

§ 41 Grundsätze für die Online-Beantragung einer Spielerlaubnis in Spielplus

Soweit nachstehend keine abweichenden Regelungen getroffen werden, gelten für die Online-Beantragung einer Spielerlaubnis in Spielplus die allgemeinen Regelungen der §§ 32 und 40 ff. entsprechend.

Autorisierung

1. Die Vereine müssen für die Nutzung von Antragstellung online im Spielplus autorisiert sein. Hierzu gelten die Nutzungsbedingungen für Passantragstellung Online des BFV.

Aufbewahrung der Unterlagen

2. Die beteiligten Vereine sind verpflichtet, den unterzeichneten Original-Antrag sowie die für eine Antragstellung erforderlichen Unterlagen für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren aufzubewahren und auf Anforderung des BFV vorzulegen.
3. Die Nichterfüllung dieser Verpflichtung wird als unsportliches Verhalten gemäß §§ 47, 48 Rechts- und Verfahrensordnung geahndet und kann insbesondere auch die Entziehung der Spielerlaubnis durch den BFV rechtfertigen.

Antrag auf Spielerlaubnis

4. Erfolgt die Übermittlung des Antrags auf Spielerlaubnis an den BFV mittels Spielplus, entfällt die Einreichung des schriftlichen Passantrags. Mit dem Zeitpunkt der systemseitigen Bestätigung des Eingangs der Antragstellung an den aufnehmenden Verein gilt der Antrag beim BFV als zugegangen.
5. Stellt ein Verein einen Antrag auf Spielerlaubnis mittels Spielplus, hat er dafür Sorge zu tragen, dass ihm die für die Antragstellung erforderlichen Unterlagen vorliegen. Insbesondere muss er sicherstellen, dass der Antrag mit allen erforderlichen Erklärungen und Daten von dem Spieler, bei Minderjährigen von einem gesetzlichen Vertreter, unterzeichnet vorliegt.

Eine elektronische Antragstellung ohne rechtlich wirksame Zustimmung des Spielers, bei Minderjährigen eines gesetzlichen Vertreters, ist unwirksam.

Abmeldung des Spielers, bisheriger Spielerpass und Stellungnahme des abgebenden Vereins

6. Die Abmeldung des Spielers richtet sich grundsätzlich nach § 40.
 - 6.1 Die Online-Eingaben (die Zustimmung oder Nicht-Zustimmung zum Vereinswechsel, der Tag des letzten Spiels und der Tag der Abmeldung) sind gleichermaßen verbindlich wie die Angaben auf dem Spielerpass.
 - 6.2 Die Abmeldung des Spielers kann über Spielplus/Antragstellung online auch vom aufnehmenden Verein für den Spieler im Rahmen eines Antrags auf Vereinswechsel übermittelt werden, sofern dem aufnehmenden Verein die Einwilligung des Spielers schriftlich vorliegt. Die systemseitige Bestätigung der Abmeldung ersetzt den Nachweis der Abmeldung in Form des Einschreibebelegs oder der Eintragung auf dem Spielerpass. Als Abmeldetag gilt der Tag der Eingabe in das System.
 - 6.3 Der abgebende Verein wird mit dem Zeitpunkt der Online-Antragstellung systemseitig mittels des elektronischen Postfachs/Zimbra über die Abmeldung informiert.

Die Angaben über den Tag der Abmeldung, über Zustimmung oder Nicht-Zustimmung zum Vereinswechsel und den Tag des letzten Spiels des Spielers können durch den abgebenden Verein mittels Spielplus/Antragstellung online erfolgen. Erfolgt dies nicht innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Abmeldung gilt der Spieler als freigegeben. Der Spielerpass ist durch den abgebenden Verein deutlich durch das Wort „UNGÜLTIG“ auf der Vorder- und Rückseite zu entwerten und für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren aufzubewahren; einer Herausgabe bedarf es in diesem Fall nicht.

- 6.4 Der aufnehmende Verein kann die für die Erteilung der Spielerlaubnis notwendigen Angaben (Zustimmung oder Nicht-Zustimmung, Tag der Abmeldung, Tag des letzten Spiels) ebenfalls in Spielplus eingeben, sofern er im Besitz des Spielerpasses oder einer entsprechenden Verlusterklärung des abgebenden Vereins ist. In diesem Fall muss der abgebende Verein diese Daten auf dem Spielerpass/der Verlusterklärung durch Vereinsstempel und Unterschrift zuvor bestätigt haben.
7. Erhebt der abgebende Verein innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Abmeldung keinen Einspruch gegen die vom aufnehmenden Verein gemachten Angaben, legt der BFV bei der Erteilung der Spielerlaubnis die vom aufnehmenden Verein gemachten Angaben zugrunde. Die Erteilung der Spielerlaubnis erfolgt nach Ablauf dieser Einspruchsfrist, es sei denn alle für die Erteilung der Spielerlaubnis erforderlichen Voraussetzungen sind bereits im System erfasst.
8. Liegt dem aufnehmenden Verein der Spielerpass vor, wird der abgebende Verein mit dem Zeitpunkt der Online-Antragstellung durch den aufnehmenden Verein systemseitig mittels des elektronischen Postfachs/Zimbra über den Vereinswechselantrag informiert.
9. Der Spielerpass ist durch den aufnehmenden Verein zusammen mit den Antragsunterlagen für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren aufzubewahren und deutlich durch das Wort „UNGÜLTIG“ auf der Vorder- und Rückseite zu entwerfen. Die Einsendung des Spielerpasses an den BFV entfällt.

§ 42 Spielerlaubnis für Verbandsspiele – Wechselperiode I

Stichtage

1. Abmeldung bis zum 30.6. und Eingang des Antrags auf Spielerlaubnis bis zum 31.8. (Wechselperiode I)
2. Nimmt ein Spieler mit seiner Mannschaft an noch ausstehenden Verbandsspielen nach dem 30.6. teil und meldet er sich innerhalb von fünf Tagen nach Abschluss des Wettbewerbs oder dem Ausscheiden seines Vereins aus diesem Wettbewerb ab, so gilt der 30.6. als Abmeldetag.

Spelerlaubnis bei Zustimmung

3. Die Spielerlaubnis wird als Verbands- und Privatspielrecht gemäß § 12 ab Eingang der vollständigen Vereinswechselunterlagen, jedoch frühestens ab dem 1.7., wenn der abgebende Verein dem Vereinswechsel zustimmt oder der aufnehmende Verein die Zahlung des in Nr. 7 festgelegten Entschädigungsbetrages nachweist, erteilt.

Spielerlaubnis bei Nichtzustimmung

- Bei Nichtzustimmung und Nichtzahlung des in Nr. 6 festgelegten Entschädigungsbetrages wird die Spielerlaubnis zum 1.11. oder frühestens nach Ablauf von sechs Monaten erteilt, in denen der Spieler weder in Freundschafts- noch in Verbandsspielen eingesetzt worden ist (für Amateure gerechnet ab dem letzten Freundschafts- oder Verbandsspiel, für Vertragsspieler gerechnet ab dem Tag der Vertragsbeendigung).

Zustimmung durch Nachweis der Zahlung

- Bei Abmeldung des Spielers bis zum 30. Juni und Eingang des Antrags auf Spielerlaubnis bis zum 31. August kann die Zustimmung des abgebenden Vereins durch den bei der BFV-Passstelle bis zum 31. August eingegangenen Nachweis über die Zahlung der nachstehend festgelegten Ausbildungs- und Förderungsentschädigung ersetzt werden.

Berechnung der Entschädigung

- Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach der Spielklassenzugehörigkeit der ersten Herrenmannschaft des aufnehmenden Vereins in dem Spieljahr, in dem die Spielerlaubnis für Verbandsspiele erteilt wird. Bei Junioren-Förder-Gemeinschaften ist die Spielklassenzugehörigkeit der ersten Herrenmannschaft des Stammvereins entscheidend.
- Bei einem Vereinswechsel nach dem 1. Mai gilt die Spielklasse der neuen Saison. Die Höhe der Entschädigung beträgt bei Spielern der:

3. Liga oder höhere Spielklassen (Bundesliga und 2. Bundesliga)	5.000 €
4. Spielklassenebene (Regionalliga Bayern)	3.750 €
5. Spielklassenebene (Bayernliga)	2.500 €
6. Spielklassenebene (Landesliga)	1.500 €
7. Spielklassenebene (Bezirksliga)	750 €
8. Spielklassenebene (Kreisliga)	500 €
ab der 9. Spielklassenebene (Kreisklasse bis C- Klasse)	250€

Mittelwert

- Wechselt ein Spieler zu einem Verein, dessen erste Mannschaft in einer niedrigeren Spielklasse spielt, errechnet sich die Entschädigung als Mittelwert der vorstehenden Beträge der Spielklasse der ersten Mannschaft des abgebenden und des aufnehmenden Vereins in der neuen Saison.

Fehlende Juniorenteams

9. Hatte der aufnehmende Verein am 1.1. des Kalenderjahres, in dem der Spieler wechselt, weder eine A-, noch eine B- noch eine C-Juniorenmannschaft (11er-Mannschaft) im Spielbetrieb, erhöht sich der Entschädigungsbetrag um 50 Prozent.
10. Dies gilt nicht für Stammvereine von Junioren-Förder-Gemeinschaften sowie Junioren-Spielgemeinschaften, wenn selbst mindestens 15 eigene Spieler der Altersklassen A, B und C bei der Junioren-Förder-Gemeinschaft bzw. bei der Spielgemeinschaft spielen.

U 21 Spieler

11. Der Entschädigungsbetrag erhöht sich um 50 Prozent für einen wechselnden Spieler, der das 17. Lebensjahr, aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet hat, und der die letzten drei Jahre vor dem Wechsel ununterbrochen als Spieler bei dem abgebenden Verein ausgebildet wurde und gespielt hat. Stichtag ist der 1. Juli des Spieljahres, für das die Spielerlaubnis erteilt wird.

Spielerlaubnis unter 18 Monate

12. Der Entschädigungsbetrag reduziert sich um 50 Prozent, wenn das Privatspielrecht des wechselnden Spielers des abgebenden Vereins (einschließlich Juniorenmannschaften) weniger als 18 Monate bestanden hat.

Sonderfälle

13. Zwei Erhöhungstatbestände erhöhen den Entschädigungsbetrag um 100 Prozent. Treffen zwei Erhöhungstatbestände und ein Ermäßigungsbetrag zusammen, erhöht sich der ursprüngliche Entschädigungsbetrag um 50 Prozent.

Abweichende Vereinbarungen

14. Abweichende schriftliche Vereinbarungen der beteiligten Vereine sind möglich. Abweichende schriftliche Vereinbarungen zwischen dem abgebenden Verein und dem Spieler sind ebenfalls möglich, jedoch dürfen die festgelegten Höchstbeträge nicht überschritten werden.

§ 43 Spielerlaubnis für Verbandsspiele – Wechselperiode II

Stichtage

1. Abmeldung in der Zeit zwischen dem 1. Juli und dem 31. Dezember und Eingang des Antrags auf Spielerlaubnis bis zum 31. Januar (Wechselperiode II).

Spielerlaubnis bei Zustimmung

2. Stimmt der abgebende Verein dem Vereinswechsel zu, wird die Spielerlaubnis für Verbandsspiele gemäß § 12 ab Eingang der vollständigen Vereinswechselunterlagen, jedoch frühestens zum 1. Januar erteilt.

Spielerlaubnis bei Nichtzustimmung

3. Stimmt der abgebende Verein dem Vereinswechsel nicht zu, kann die Spielerlaubnis für Verbandsspiele gemäß § 12 erst nach Ablauf von sechs Monaten erteilt werden (für Amateure gerechnet ab dem zuletzt gespielten Spiel mit Verbands- oder Privatspielrecht; für Vertragsspieler gerechnet ab dem Tag der Vertragsbeendigung).
4. Die Zustimmung kann durch den Nachweis über die Zahlung der in § 42 Nr. 6 ff. festgelegten Ausbildungs- und Förderungsentschädigung nicht ersetzt werden. § 44 Nr. 2 bleibt unberührt.

§ 44 Wegfall der Wartefristen beim Vereinswechsel

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten auch für Vereinswechsel außerhalb der Wechselperioden I und II. Nach dem Ende der Wechselperiode II bis zum Beginn der nachfolgenden Wechselperiode I kann jedoch keine Spielberechtigung für Pflichtspiele von Mannschaften einer Bundesspielklasse erteilt werden.

Die Wartefrist entfällt für Spieler aller Mannschaften in folgenden Fällen:

1. Wenn der Spieler noch keinem der FIFA angeschlossenen Verband angehört hat.

6 Monate inaktiv

2. Wenn Amateurspieler nachweislich sechs Monate nicht mehr gespielt haben.

Die Berechnung dieser Frist beginnt frühestens mit dem Ablauf einer Sperrstrafe. Dies gilt auch für Vertragsspieler mit der Maßgabe, dass die Frist mit dem Vertragsende, dessen einvernehmlicher Auflösung oder der wirksam gewordenen Kündigung zu laufen beginnt. Die entsprechenden Nachweise sind mit dem Antrag auf Erteilung der Spielerlaubnis einzureichen.

Auflösung

3. Wenn sich der bisherige Verein oder dessen Fußballabteilung aufgelöst hat oder dessen Spielbetrieb eingestellt wird, sofern die Abmeldung des Spielers nicht vor dem Zeitpunkt, an dem der betroffene Verein seine Auflösung oder Einstellung des Spielbetriebes mitgeteilt hat, vorgenommen wurde. Die Wartezeit entfällt auch, wenn der Verein in einer Juniorenaltersklasse den

Verbandsspielbetrieb eingestellt hat und auch in der nächsthöheren Juniorenaltersklasse am Verbandsspielbetrieb nicht teilnimmt.

Zusammenschluss

4. Wenn sich Vereine zusammenschließen und der Spieler für einen dieser Vereine eine Spielerlaubnis hatte. In diesem Fall ist die schriftliche Zustimmungserklärung des Spielers vorzulegen. Wird der Vereinszusammenschluss rückgängig gemacht, müssen sich die Spieler innerhalb einer Frist von acht Tagen gegenüber dem Verband verbindlich erklären, für welchen Verein sie Spielrecht haben wollen.
5. Wenn der Spieler anlässlich eines Zusammenschlusses seines Vereins mit einem anderen Verein zum 30. Juni zu einem dritten Verein wechselt.

Rückkehr zum alten Verein

6. Wenn der neue Verein der Rückkehr zum alten Verein zustimmt und der Spieler für den neuen Verein noch kein Verbandsspiel (dies sind Spiele gemäß § 12) bestritten hat. Wenn ein Spieler während des Laufens einer Wartefrist aufgrund der Nichtzustimmung zum Vereinswechsel zu seinem bisherigen Verein zurückkehrt und noch kein Spiel für den neuen Verein gespielt hat.

Studium

7. Wenn der Spieler innerhalb eines Monats nach Beginn seines Studiums zu einem ortsansässigen Verein wechselt.
8. Wenn der Spieler wegen des Besuches einer Universität/Hochschule für eine bestimmte Zeit seinen Wohnsitz gewechselt und bei einem Verein seines Studienortes gespielt hat und innerhalb eines Monats nach Beendigung seines Studiums/Semesters zu seinem alten Verein zurückkehrt.

Der Nachweis für Nr. 7 und 8 ist unter Vorlage der Immatrikulierung und/oder der Exmatrikulierung zu erbringen.

Neugründung

9. Bei Neugründung eines Verbandsvereins an einem Ort, der bisher keinen Verein beheimatete oder der im Zuge staatlicher Verwaltungsvereinfachung seine Selbständigkeit verloren hat und der Spieler innerhalb eines Monats nach Neugründung dem Verein beigetreten ist. Der Spieler muss nach einer von ihm vorzulegenden gemeindeamtlichen Bestätigung mindestens zwei Jahre an diesem Ort gewohnt haben. Gleiches gilt bei Neugründung einer Fußballabteilung.

§ 45 Verpflichtung von Vertragsspielern

1. Beabsichtigt ein Verein, einen Vertragsspieler zu verpflichten, so muss dieser Verein vor der Aufnahme von Verhandlungen mit dem Spieler dessen Verein schriftlich von seiner Absicht in Kenntnis setzen. Ein Vertragsspieler darf einen Vertrag mit einem anderen Verein nur abschließen, wenn sein Vertrag mit dem bisherigen Verein abgelaufen ist oder in den folgenden sechs Monaten ablaufen wird. Ein Verstoß gegen diese Bestimmungen wird als unsportliches Verhalten gemäß § 47 Rechts- und Verfahrensordnung geahndet.
2. Verträge mit Vertragsspielern bedürfen der Schriftform, müssen den Voraussetzungen des § 6 Nr. 3 entsprechen und dürfen keine Vereinbarungen enthalten, die gegen die Satzungen und Ordnungen des DFB und des BFV verstoßen. Ist ein Spielervermittler an Vertragsverhandlungen beteiligt gewesen, ist dessen Name in allen maßgebenden Verträgen aufzuführen. Eine Registrierung der angezeigten Verträge findet nur statt, wenn diese die vom Verein an den Spieler zu leistende Vergütung oder andere geldwerte Vorteile in Höhe von mindestens € 250,00 monatlich ausweisen. Eine weitergehende inhaltliche Prüfung durch den BFV findet nicht statt. Für die Einhaltung und Erfüllung der Voraussetzungen des Vertrages ist der Verein verantwortlich.

Laufzeit

3. Verträge mit Vertragsspielern müssen eine Laufzeit bis zum Ende des Spieljahres (30.06.) haben. Die Laufzeit soll für Spieler über 18 Jahren auf höchstens fünf Jahre begrenzt werden. Für Spieler unter 18 Jahren beträgt die maximale Laufzeit eines Vertrages drei Jahre. Der Abschluss ist während eines Spieljahres auch für die laufende Spielzeit möglich. Voraussetzung für die Wirksamkeit zukünftiger Verträge ist, dass sie die nächste Spielzeit zum Gegenstand haben.

Änderungen

4. Die Vereine und die Spieler sind verpflichtet, Vertragsabschlüsse, Änderungen sowie die Verlängerung von Verträgen dem BFV unverzüglich nach Abschluss, Änderung bzw. Verlängerung durch Zusendung einer Ausfertigung des Vertrags anzuzeigen.

Vorzeitige Vertragsbeendigung

5. Eine vorzeitige Vertragsbeendigung durch einvernehmliche Auflösung oder fristlose Kündigung ist dem für die Erteilung der Spielerlaubnis zuständigen Verband unverzüglich anzuzeigen. Für eine Anerkennung im Rahmen eines Vereinswechsels (insbesondere gemäß § 47 Nr. 1.3) muss eine

einvernehmliche Vertragsauflösung spätestens bis zum Ende der jeweiligen Wechelperiode bei dem zuständigen Verband eingegangen sein.

Nicht unverzüglich vorgelegte bzw. angezeigte Vertragsabschlüsse, Vertragsänderungen, Vertragsverlängerungen oder Vertragsbeendigungen können im Rahmen des Vereinswechselverfahrens nicht zugunsten des abgebenden bzw. des aufnehmenden Vereins anerkannt und berücksichtigt werden.

Vertrags-Veröffentlichung

6. Abschlüsse, Verlängerungen und Auflösungen von Verträgen werden von den zuständigen Verbänden mit dem Datum des Vertragsbeginns und der Vertragsbeendigung in geeigneter Weise in den Offiziellen Mitteilungen oder im Internet veröffentlicht. Auch die übrigen Daten der Verträge dürfen vom zuständigen Verband im Rahmen der Spielerverwaltung genutzt und Dritten gegenüber offengelegt werden. Das gilt nicht für Angaben über Vergütungen und andere geldwerte Leistungen.

Nichterfüllung der Vorgaben

7. Verstöße gegen die Anzeigepflicht oder gegen die Nachweispflicht aus § 6 Nr. 3 werden mit einer Geldstrafe nicht unter € 250 geahndet. Die §§ 47, 48 Abs. 1 b) der Rechts- und Verfahrensordnung gelten entsprechend.

Verstöße gegen die Nachweispflicht gemäß § 6 Nr. 3 können zudem mit Punktabzug von einem bis zu zehn Gewinnpunkten gegen den den Verstoß begehenden Verein geahndet werden; eine Einspruchsmöglichkeit gegen die Spielwertung für den Spielgegner besteht nicht. Ein Punktabzug ist nach dem 30.6. eines Spieljahres nicht mehr möglich, es sei denn, es war bis dahin ein Verfahren eingeleitet.

Wird die Verpflichtung aus § 6 Nr. 3 Satz 3 nicht fristgerecht erfüllt, so ruht die Spielerlaubnis bis zum Zeitpunkt der Erfüllung dieser Verpflichtung.

Grundlagen Vereinswechsel Vertragsspieler

8. Bei einem Vereinswechsel gilt für den Vertragsspieler § 47. Sofern der Abschluss eines Vertrages angezeigt wurde, kann für die Dauer des Vertrags eine Spielerlaubnis nur für den Verein erteilt werden, mit dem der betreffende Spieler den Vertrag abgeschlossen hat.

Bei einem aufgrund eines Vertragsabschlusses erfolgten Vereinswechsel ist der aufnehmende Verein verpflichtet, rechtzeitig einen Antrag auf Spielerlaubnis beim zuständigen Verband vorzulegen. Mit Beginn des wirksam angezeigten Vertrages erlischt eine bis dahin geltende Spielerlaubnis für einen anderen Verein.

9. Im Übrigen finden die Bestimmungen der §§ 40 ff und die einschlägigen Bestimmungen des DFB Anwendung. Die Erteilung der Spielerlaubnis für den neuen Verein setzt voraus, dass der Vertrag beim abgebenden Verein beendet ist. Ist dies nicht durch Zeitablauf geschehen, hat der Spieler seine Beendigung nachzuweisen, was durch Vorlage eines Aufhebungsvertrages, rechtskräftigen Urteils oder gerichtlichen Vergleichs zu geschehen hat.

Vorzeitige Vertragsbeendigung

10. Eine rechtswirksame vorzeitige Vertragsbeendigung - gleich aus welchem Grund - hat das sofortige Erlöschen der Spielerlaubnis zur Folge. Dies gilt auch dann, wenn der Vertrag durch Zeitablauf (30.06.) beendet ist. Bei der Erteilung einer neuen Spielerlaubnis ist § 47 für den Vertragsspieler bzw. §§ 40 ff. für den Amateur zu beachten. Eine neue Spielerlaubnis (als Amateur, als Vertragsspieler oder bei Vertragsverlängerungen) muss zwingend mittels Passantrag, bisherigem Spielerpass und ggf. neuer Vertragsausfertigung neu beantragt werden. Die Spielerlaubnis eines Vertragsspielers erlischt im Übrigen erst bei Ende des Vertrags, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Abmeldung. Eine Abmeldung während eines laufenden Vertrages als Vertragsspieler kann hinsichtlich eines zukünftigen Vereinswechsels als Amateur nur dann anerkannt werden, wenn der Spieler nach der Abmeldung nicht mehr gespielt hat.

Abschluss mehrerer Verträge

11. Schließt ein Spieler für die gleiche Spielzeit mehrere Verträge als Vertragsspieler und/oder Lizenzspieler ab, so wird die Spielberechtigung für den Verein erteilt, dessen Vertrag zuerst beim zuständigen Mitgliedsverband bzw. DFB angezeigt worden ist (Eingangsstempel). Verträge, die unter Nichtbeachtung der Vorschrift des § 45 Nr. 1 Satz 2 abgeschlossen wurden, werden bei der Erteilung der Spielberechtigung nicht berücksichtigt.
12. Bei Streitigkeiten über die Frage, für welchen Verein die Spielberechtigung bei einem Vertragsspieler zu erteilen ist, sind zuständig:
 - 12.1 in erster Instanz:
 - 12.1.1 falls die Vereine demselben Landesverband angehören, die jeweilige höchste Rechtsprechungsinstanz dieses Verbandes;
 - 12.1.2 falls die Vereine demselben Regionalverband angehören, die jeweilige höchste Rechtsprechungsinstanz dieses Verbandes;
 - 12.1.3 in allen übrigen Fällen das Sportgericht des DFB;
 - 12.2 als Berufungsinstanz: das Bundesgericht des DFB.
13. Mit dem Antrag auf Spielberechtigung hat der Spieler zu versichern, dass er keine anderweitige Bindung als Vertragsspieler und/oder Lizenzspieler

eingegangen ist. Bei Abschluss von mehreren Verträgen für die gleiche Spielzeit ist der Spieler wegen unsportlichen Verhaltens zu bestrafen. Dies gilt auch für jeden anderen Versuch, sich der durch den Vertrag eingegangenen Bindung zu entziehen. Nr. 12 gilt entsprechend. Die Regelung gilt entsprechend, wenn ein Spieler mehrere Verträge mit Vereinen und Tochtergesellschaften geschlossen hat.

Ausleihe

14. Ein Lizenzspieler oder Vertragsspieler eines Lizenzvereins oder eines Vereins der 3. Liga oder eine Vertragsspielerin der Frauen-Bundesliga oder der 2. Bundesliga kann an einen anderen Verein als Lizenz- oder Vertragsspieler ausgeliehen werden. Über die Ausleihe ist eine schriftliche Vereinbarung zwischen dem Spieler und beiden betroffenen Vereinen zu treffen. Im Übrigen gilt § 31. Die Ausleihe muss sich mindestens auf die Zeit zwischen zwei Wechselperioden beziehen. Voraussetzung ist weiterhin, dass eine vertragliche Bindung mit dem ausleihenden Verein auch nach dem Ende der Ausleihe besteht.

Die Ausleihe eines Spielers zu einem anderen Verein stellt einen Vereinswechsel dar. Die Rückkehr des Spielers nach Ablauf der Ausleihfrist zum ausleihenden Verein stellt ebenfalls einen Vereinswechsel dar und ist nur in den Wechselperioden I und II möglich.

Im Übrigen gelten für den Vereinswechsel im Rahmen der Ausleihe die §§ 40 ff.

Ein Verein, der einen Spieler ausgeliehen hat, darf diesen nur dann zu einem dritten Verein transferieren, wenn dazu die schriftliche Zustimmung des ausleihenden Vereins und des Spielers vorliegt.

§ 46 Vereinseigene Amateure als Vertragsspieler

Vereinseigene Amateure können jederzeit als Vertragsspieler unter Vertrag genommen werden, wenn sie bei Vertragsabschluss mindestens seit dem vorangegangenen 31.8. oder 31.1. für Pflichtspiele des jeweiligen Vereins bzw. der Kapitalgesellschaft spielberechtigt waren. Als vereinseigen gelten auch die Spieler, die für den eigenen Verein reamateurisiert werden und eine Wartezeit nach § 29 der DFB-Spielordnung einzuhalten haben.

§ 47 Vereinswechsel eines Vertragsspielers

Beim Vereinswechsel eines Amateurs mit Statusveränderung sowie eines Vertragsspielers gelten die nachstehenden Regelungen:

Wechselperioden

1. Ein Vereinswechsel eines Vertragsspielers kann grundsätzlich nur in zwei Wechselperioden stattfinden.
 - 1.1 Vom 1. Juli bis zum 31. August (Wechselperiode I). Lässt die FIFA davon Ausnahmen zu, beschließt der DFB-Vorstand die erforderlichen Regelungen.
 - 1.2 Vom 1. bis zum 31. Januar (Wechselperiode II). Lässt die FIFA davon Ausnahmen zu, beschließt der DFB-Vorstand die erforderlichen Regelungen.
 - 1.3 In einem Spieljahr kann ein Vereinswechsel eines Vertragsspielers, der zum Ablauf der Wechselperiode I vertraglich an keinen Verein als Lizenzspieler oder Vertragsspieler gebunden war und danach keine Spielerlaubnis für einen Verein, auch nicht als Amateur, hatte, außerhalb der Wechselperiode I bis zum 31. Dezember erfolgen. Dies gilt für nationale und internationale Transfers. Die Verträge müssen eine Laufzeit bis zum 30. Juni eines Jahres haben.
 - 1.4 Einem Vertragsspieler kann im Zeitraum vom 1.7. bis 30.6. des Folgejahres für höchstens drei Vereine oder Kapitalgesellschaften eine Spielerlaubnis erteilt werden. In diesem Zeitraum kann der Spieler in Pflichtspielen von lediglich zwei Vereinen oder Kapitalgesellschaften eingesetzt werden. § 23 Nr. 7., Absatz 2 der DFB-Spielordnung bleibt unberührt.

Vertragsspieler wird Vertragsspieler

2. Bei einem Vereinswechsel eines Vertragsspielers, dessen Vertrag beim abgebenden Verein durch Zeitablauf oder einvernehmliche Vertragsauflösung beendet ist und der beim aufnehmenden Verein Vertragsspieler wird, ist in der Zeit vom 1. Juli bis 31. August (Wechselperiode I) und in der Zeit vom 1. bis 31. Januar (Wechselperiode II) eine Spielerlaubnis mit sofortiger Wirkung zu erteilen. Die Spielerlaubnis kann auch ohne Vorlage des bisherigen Passes erteilt werden.

Amateur wird Vertragsspieler – Wechselperiode I

3. Bei einem Vereinswechsel eines Amateurs, der beim aufnehmenden Verein Vertragsspieler wird, ist in der Zeit vom 1.7. bis 31.8. (Wechselperiode I) eine Spielerlaubnis mit sofortiger Wirkung zu erteilen. Dies gilt auch dann, wenn der Spieler in der Wechselperiode I bereits einen Vereinswechsel als Amateur vollzogen hat. Die Spielerlaubnis als Amateur ist als Spielerlaubnis nach § 47 Nr. 1.4 anzurechnen.

Amateur wird Vertragsspieler – Wechselperiode II

4. In der Zeit vom 1. bis zum 31. Januar (Wechselperiode II) kann ein Amateur eine Spielerlaubnis mit sofortiger Wirkung als Vertragsspieler nur mit Zustimmung seines früheren Vereins zum Vereinswechsel erhalten.

Weitere Grundlagen

5. Bei einem Vereinswechsel in der Zeit vom 1. bis zum 31. Januar (Wechselperiode II) muss der neu abzuschließende Vertrag als Vertragsspieler eine Mindestlaufzeit bis zum Ende des Spieljahres haben.
6. Die Beurteilung, in welche der Wechselperioden (1. Juli bis 31. August oder 1. bis 31. Januar) ein Vereinswechsel fällt, richtet sich nach dem Tag des Eingangs des Spielerlaubnisantrags beim zuständigen DFB-Mitgliedsverband.

Bis zum 31. August oder zum 31. Januar muss der Vertrag vorgelegt und zum 01.09., oder 01.02. in Kraft getreten sein. Der Nachweis einer Beendigung des vorherigen Vertrages muss ebenfalls bis spätestens 31.08. beziehungsweise 31.01. beim zuständigen DFB-Mitgliedsverband vorliegen.

7. Das Spielrecht eines Vertragsspielers gilt für alle Mannschaften eines Vereins.

Kündigung durch Verein

8. Hat ein Verein einem Vertragsspieler aus wichtigem Grund unwidersprochen fristlos gekündigt, oder ist die fristlose Kündigung im staatlichen Gerichtsverfahren durch rechtskräftiges Urteil als rechtswirksam anerkannt worden, so soll der Spieler nur in begründeten Ausnahmefällen für das laufende Spieljahr in der nachfolgenden Wechselperiode einen Vertrag mit einem anderen Verein schließen können.

Kündigung durch Vertragsspieler

Hat ein Vertragsspieler einem Verein aus wichtigem Grund fristlos gekündigt und ist diese Kündigung im staatlichen Gerichtsverfahren durch rechtskräftiges Urteil oder durch gerichtlichen Vergleich als rechtswirksam anerkannt worden, kann der Spieler nur in den Wechselperioden I und II einen neuen Vertrag mit der Folge der sofortigen Spielberechtigung schließen.

Keine Entschädigung in der Wechselperiode I

9. Bei einem Wechsel eines Vertragsspielers in der Wechselperiode I, dessen Vertrag beim abgehenden Verein beendet ist, oder eines Amateurs, der beim aufnehmenden Verein Vertragsspieler wird, ist keine Entschädigung vom aufnehmenden Verein zu zahlen.

Nachträgliche Ausbildungsentschädigung durch vorzeitiges Vertragsende

Wird nach einem Wechsel eines Vertragsspielers, dessen Vertrag beim abgebenden Verein beendet ist, oder eines Amateurs, der beim aufnehmenden Verein Vertragsspieler wird, der Vertrag vor Ende des ersten Vertragsjahres (30.06.) beendet und will der Spieler sein Spielrecht als Amateur, also ohne vertragliche Bindung, beim bisherigen Verein oder einem anderen Verein ausüben, so ist die Entrichtung der in § 42 Nr. 6 - 14 vorgesehenen Ausbildungs- und Förderungsentschädigung an den früheren Verein Voraussetzung für die Erteilung der Spielerlaubnis.

Schutzbestimmung Ausbildungsentschädigung bei zweitem Vereinswechsel als Vertragsspieler

10. Für einen Amateur, der bereits einen Vereinswechsel in diesem Spieljahr als Amateur vollzogen hat und dem nach Zahlung eines Entschädigungsbetrages die sofortige Spielberechtigung infolge Zustimmung zum Vereinswechsel erteilt wurde und der in der gleichen Spielzeit einen Vereinswechsel als Vertragsspieler vollziehen möchte, ist an den abgebenden Verein der für den ersten Wechsel vorgesehene Entschädigungsbetrag gemäß § 42 Nr. 6 - 14 zu entrichten.
11. § 40 Nr. 14 (Erteilung des Privatspielrechts) gilt auch für den Vereinswechsel außerhalb der Wechselformen I und II.

Wechsel mit Statusveränderung zum Amateur

12. Für den Wechsel eines Vertragsspielers mit Statusveränderung (zum Amateur) gelten die §§ 40 bis 44 einschließlich der Pflicht zur Abmeldung.

Tochtergesellschaften

13. Die Bestimmungen gelten für Tochtergesellschaften entsprechend. Mutterverein und Tochtergesellschaft werden im Sinne dieser Bestimmungen als Einheit behandelt. Dies gilt unabhängig davon, ob der Vertragsspieler seinen Vertrag mit dem Mutterverein oder der Tochtergesellschaft geschlossen hat.

§ 48 Internationaler Vereinswechsel

Für die internationalen Vereinswechsel gelten die Bestimmungen des FIFA Reglements bezüglich Status und Transfer von Spielern unmittelbar.

§ 49 Spielerlaubnis für Spieler, die aus einem anderen Nationalverband kommen und Vereinswechsel zu einem anderen Nationalverband

1. Im Bereich des DFB darf eine Spielerlaubnis einem Amateur, der diesen Status beibehält, nur mit Zustimmung des abgebenden Nationalverbandes unter

Beachtung der §§ 16 bis 21 der DFB-Spielordnung erteilt werden. Die Zustimmung ist vom zuständigen DFB-Mitgliedsverband beim DFB zu beantragen und vom DFB über den zuständigen FIFA-Nationalverband einzuholen. Eine Abmeldung bei dem Verein des abgebenden FIFA-Nationalverbandes ist nicht erforderlich.

2. Für den Amateur, der Vertragsspieler wird, gelten darüber hinaus § 47 Nr. 1 und 3.
3. Will ein Spieler eines Vereins der Mitgliedsverbände des DFB zu einem Verein eines anderen Nationalverbandes der FIFA wechseln, so ist die Freigabe durch den DFB erforderlich. Vereinswechsel zu einem anderen FIFA-Nationalverband richten sich nach den Bestimmungen des FIFA-Reglements betreffend Status und Transfer von Spielern.
4. Die Bestimmungen der Nr. 3 gelten für Tochtergesellschaften von Vereinen entsprechend.

§ 50 Sonstige Bestimmungen

1. Für die Reamateurisierung eines Lizenzspielers oder Nicht-Amateurs, der von einem der FIFA angeschlossenen Nationalverband freigegeben wird, gilt § 29 der DFB-Spielordnung.
2. Für die Verpflichtung eines Lizenzspielers oder Nicht-Amateurs, der von einem der FIFA angeschlossenen Verband freigegeben wird, als Vertragsspieler, gilt § 30 der DFB-Spielordnung.

§ 51 Zuständigkeiten bei Streitigkeiten

1. Beilegung und Schlichtung von Streitigkeiten
 - 1.1 Für Streitigkeiten zwischen Vereinen und Spielern über die Auslegung der Transferbestimmungen, insbesondere über die Höhe der Entschädigungszahlungen, sind Schlichtungsstellen von den Mitgliedsverbänden des DFB einzurichten. Diese sind in der Regel mit einem unabhängigen Schlichter zu besetzen und können auf Verlangen einer Partei zur kostengünstigsten, raschen, vertraulichen und informellen Lösung dieser Streitigkeiten angerufen werden.
 - 1.2 Die Mitgliedsverbände des DFB regeln die Modalitäten der Errichtung und des Verfahrens dieser Schlichtungsstelle in eigener Zuständigkeit. Diese Regelungen sind dem DFB mitzuteilen.

§ 52 Strafbestimmungen für Vertragsspieler und Vereine

1. Will der Spieler sein Spielrecht ohne vertragliche Bindung beim bisherigen Verein ausüben, so ist die Entrichtung der in § 16 Nr. 3.2.1, zweiter Absatz der DFB-Spielordnung vorgesehenen Entschädigung an den früheren Verein Voraussetzung für das Wiederinkrafttreten der Spielerlaubnis.
2. Will dagegen der Spieler sein Spielrecht ohne vertragliche Bindung bei einem anderen Verein ausüben, so ist die Entrichtung der in § 16 Nr. 3.2.1, zweiter Absatz der DFB-Spielordnung vorgesehenen Entschädigung an den früheren Verein ebenfalls Voraussetzung für die Erteilung der Spielerlaubnis für den anderen Verein.
3. Die Nichtzahlung dieser Entschädigung wird als unsportliches Verhalten geahndet.

VI. Auf- und Abstieg

§ 53 Veröffentlichung der Auf- und Abstiegsregelungen

1. Die Auf- und Abstiegsregelungen sind vor Beginn der Verbandsspielrunden durch den Verbands-Spielausschuss für die Verbandsligen und den Bezirks-Spielausschuss für die Bezirks- und Kreisebene festzulegen und amtlich zu veröffentlichen.
2. Gegen sie kann binnen einer Woche ab Veröffentlichung schriftlich Beschwerde gemäß § 3 Abs. 3 Rechts- und Verfahrensordnung eingelegt werden. § 44 der Satzung gilt entsprechend.

§ 54 Aufstieg

1. Die Meister der jeweiligen Spielklassen und Ligen (außer Regionalliga Bayern) haben grundsätzlich ein direktes Aufstiegsrecht. Die jeweiligen Vizemeister (außer Regionalliga Bayern) nehmen an den Relegationsspielen zur nächsthöheren Spielklasse teil.

Verzicht

2. Der unwiderrufliche Verzicht auf das direkte Aufstiegsrecht und das Recht zur Teilnahme an Entscheidungs- und Relegationsspielen ist vor dem letzten Meisterschaftsspiel der betroffenen Mannschaft der jeweiligen Liga durch ein zeichnungsberechtigtes Vorstandsmitglied schriftlich beim zuständigen Spielleiter zu erklären. Bei einer nachträglichen Verzichtserklärung wird die

jeweilige Mannschaft in die unterste Spielklasse eingegliedert (außer Regionalliga).

3. Macht ein aufstiegsberechtigter Verein von seinem Recht keinen Gebrauch, so rückt an seine Stelle der jeweils nächste aufstiegsberechtigte Verein außer der Verein steht auf einem Abstiegsrelegations- bzw. Abstiegsplatz. Weitere bestplatzierte Mannschaften können aufsteigen, wenn auf andere Weise die Sollzahl von Mannschaften der nächsthöheren Spielklasse nicht erreicht wird. Der Mindestabstieg wird von dieser Vorschrift nicht berührt.

§ 55 Abstieg

1. Bei der Festlegung des Abstiegs muss die Zahl der direkt absteigenden Vereine in einem angemessenen Verhältnis zur Gruppenstärke stehen. Sie darf ein Drittel der in der Gruppe spielenden Vereine nicht übersteigen.
2. Aus jeder Spielgruppe/Liga steigt grundsätzlich eine Mannschaft ab. Die Zahl der weiteren Direktabsteiger und der Releganten wird in den Auf- und Abstiegsregelungen der jeweiligen Spielklassen/Ligen amtlich veröffentlicht.
3. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann von vorstehenden Regelungen nach Prüfung und Zustimmung des Verbands-Spielausschusses abgewichen werden.

Verzicht auf Teilnahme an Entscheidungs- und Relegationsspielen

4. Ein Verein der vor dem letzten Spieltag auf die Teilnahme an Entscheidungs- und Relegationsspielen um den Abstieg schriftlich verzichtet, gilt als erster Absteiger. Die Tabelle wird entsprechend angepasst.
5. Der Verzicht auf die Teilnahme an Entscheidungs- und Relegationsspielen ist dem zuständigen Spielleiter vor seinem letzten Meisterschaftsspiel schriftlich mitzuteilen.

§ 56 Relegation

Die Auslosung der Relegationspaarungen erfolgt durch den Verbands-Spielausschuss (Bayernliga/Landesliga), durch den Bezirks-Spielausschuss (Bezirksliga) und durch den Kreis-Spielausschuss (Kreisliga – C-Klasse).

§ 57 Normzahl nach Auf- und Abstieg

Wird nach vollzogenem Auf- und Abstieg die festgelegte Normzahl in den einzelnen Spielklassen überschritten bzw. unterschritten, so wird die Zahl der Auf- und Absteiger für das folgende Spieljahr in der Auf- und Abstiegsregelung festgelegt.

VII. Spielfeld

§ 58 Spielplatz

Abnahme von Sportplätzen

1. Der Platzverein hat einen ordnungsgemäßen Spielplatz und, soweit möglich, einen Ausweichplatz zur Verfügung zu stellen. Zum Spielbetrieb sind nur diejenigen Plätze zugelassen, die von der zuständigen spielleitenden Stelle abgenommen worden sind. Die Kosten der Abnahme des neu gemeldeten Platzes sind vom Verein zu tragen.
2. Unbeschadet der Überprüfung und Abnahme des Platzes durch den Bezirk trifft den Verein und gegebenenfalls den Platzeigentümer die alleinige Verkehrssicherungspflicht. Aus der Abnahme des Platzes können Ansprüche nicht hergeleitet werden.
3. Der Platzverein hat ungeachtet der Eigentumsverhältnisse für den ordnungsgemäßen Aufbau und die Zeichnung des Spielfeldes zu sorgen.

Regel I der DFB-Fußball-Regeln gilt entsprechend. Die Tore sind im Boden fest zu verankern. Bewegliche Tore müssen gegen Umfallen gesichert werden. Das Spielfeld kann mit einer Mehrfachmarkierung versehen sein, soweit dadurch Informationsschwierigkeiten und eine damit verbundene Wettbewerbsverzerrung nicht zu befürchten sind. Nach Spielbeginn bedürfen Änderungen im Spielfeldaufbau der Zustimmung des Schiedsrichters.

4. Ändern sich die Bodenverhältnisse aufgrund witterungsbedingter Einflüsse (z.B. Schneefall), entfällt eine Zeichnungspflicht. In diesem Fall sind neben den vier Eckfahnen weitere Fahnen zur Kenntlichmachung der Abgrenzungslinien bereitzustellen, und zwar zwei für die Mittellinie und je vier für die Strafräume. Regel I der DFB-Fußball-Regeln gilt entsprechend.
5. Beanstandungen zum Spielfeldaufbau können nur bis zum Spielbeginn geltend gemacht werden, über die der Schiedsrichter endgültig entscheidet. Hält der Schiedsrichter die Einwände für berechtigt, hat er dem Platzverein ausreichend Gelegenheit zu geben, die Mängel abzustellen.

Zugelassene Spielplätze

6. Spiele sind auf Naturrasenplätzen, Hartplätzen oder Kunstrasenplätzen, die für den Spielbetrieb zugelassen worden sind, durchzuführen. Flutlichtspiele sind grundsätzlich erlaubt.

Kann ein Verbandsspiel, das auf einem Spielfeld ohne Flutlichtanlage begonnen worden ist, wegen einbrechender Dunkelheit nicht mehr fortgesetzt oder ordnungsgemäß beendet werden, so kann es gegebenenfalls auch auf einem abgenommenen Platz auf dem Sportgelände mit Flutlichtanlage zu Ende geführt werden. Diese Maßnahme obliegt dem Schiedsrichter und kann von den beteiligten Mannschaften nicht abgelehnt werden.

Kunstrasen/Hartplatz

- Die Platzvereine haben auf den Spielgruppentagungen für Spiele auf Kunstrasenplätzen und Hartplätzen einen ausdrücklichen Hinweis zu geben. Ist das nicht der Fall, müssen die Vereine den Gegner bei Spielen auf Kunstrasenplätzen und Hartplätzen rechtzeitig, mind. jedoch am Spieltag vor der Abreise, davon in Kenntnis setzen, dass auf einem derartigen Platz das Spiel ausgetragen wird. Fällt das Spiel wegen der fehlenden Unterrichtung des Gastvereins durch den Platzverein aus, ist das Spiel neu anzusetzen. Die Bestrafung des Platzvereins erfolgt nach §§ 47, 48 (1) b) Rechts- und Verfahrensordnung.

Technische Zone

- Nachfolgende Bestimmungen gelten für alle Mannschaften des BFV:

Den Betreuern und Auswechselspielern wird ein speziell mit Sitzen ausgestatteter Bereich zugewiesen - die technische Zone. Diese erstreckt sich einen Meter auf jeder Seite über die Breite der Ersatzspielerbank hinaus und bis einen Meter an die Seitenlinie heran.
- In der Technischen Zone dürfen sich insgesamt höchstens 15 Personen aufhalten.

Vor Spielbeginn sind auf Verbands- und Bezirksebene diese 15 Personen zu bezeichnen und dem Schiedsrichter zu benennen. Zu jeder Zeit kann eine dieser Personen taktische Anweisungen geben, muss danach aber wieder seinen Platz einnehmen.

Verlassen der Technischen Zone

- Nur in Ausnahmefällen dürfen Trainer oder Betreuer die Technische Zone verlassen, zum Beispiel wenn der Schiedsrichter dem Arzt gestattet, einen verletzten Spieler auf oder neben dem Feld zu behandeln.

Nicht in der Technischen Zone Platz nehmen dürfen Personen, denen durch Entscheidung der Rechtsorgane des DFB oder des BFV die Ausbildungserlaubnis entzogen oder die Fähigkeit, Funktionen auszuüben, aberkannt oder als Spieler eine Sperre auferlegt worden ist.

Der Schiedsrichter ist berechtigt, Personen der Technischen Zone hinter die Umzäunung auf die Zuschauerränge zu verweisen, wenn sich diese Personen mehrfach regelwidrig verhalten. Dazu gehören das Missachten der Grenzen der Technischen Zone und unflätige Äußerungen in Richtung des Spielfeldes.

§ 59 Spielabsage

1. Grundsätzliches

Benachrichtigung bei Spielabsagen

- 1.1. Alle Spielabsetzungen und –verlegungen sind vom Spielleiter grundsätzlich in das DFBnet (Spielplus) einzugeben. Erfolgt die Spielabsetzung einen Tag vor dem Spiel oder am Spieltag selbst, hat der Heimverein bzw. der antragstellende Verein die Verpflichtung dem Gastverein, dem eingeteilten Schiedsrichter oder dem Schiedsrichter-Einteiler sowie dem Spiel- und Medienbeauftragten die Spielabsage persönlich mitzuteilen. Eine Benachrichtigung auf Anrufbeantworter oder Mailbox gilt nicht als offizielle Mitteilung an den Schiedsrichter oder den Schiedsrichter-Einteiler.
- 1.2. Müssen im Gebiet einer Spielgruppe mehrere Verbandsspiele wegen höherer Gewalt zum gleichen Termin abgesetzt werden, kann der zuständige Spielleiter aus Wettbewerbsgründen auch die restlichen Verbandsspiele dieser Gruppe absetzen. Dies kann bis zum Spieltag verbindlich durch Veröffentlichung in der Ligaverwaltung bekannt gegeben werden. Die Absetzung kann ergänzend durch die Medien bekannt gegeben werden.
- 1.3. Bei plötzlich eingetretener Schlechtwetterlage kann der Bezirksvorsitzende nach Anhörung des Bezirksspielleiters alle Verbandsspiele des Bezirks durch Veröffentlichung in der Ligaverwaltung verbindlich absetzen. Die Absetzung kann ergänzend durch die Medien bekannt gegeben werden.

Absetzung nur über Spielleiter

- 1.4. Eine Absetzung eines Verbandsspieles kann nur der zuständige Spielleiter veranlassen. Jeder Spielleiter hat dafür zu sorgen, dass er oder ein Vertreter an den Spieltagen für seine Vereine erreichbar ist. Kann ein Verein den zuständigen Spielleiter trotz wiederholter Versuche nicht erreichen, wofür er die Beweislast trägt, so kann er in dringenden Fällen die Entscheidung selbst treffen. Hiervon muss er den Spielleiter unverzüglich unterrichten.

- 1.5 Das Recht des Spielleiters, ein Spiel abzusetzen, endet mit der Übertragung der Aufgaben auf den eingeteilten Schiedsrichter (§ 63 Nr. 3).

Kosten bei verspäteter Spielabsage

- 1.6 Der Platzverein hat für die rechtzeitige Unterrichtung des Gegners und des eingeteilten Schiedsrichters zu sorgen. Der Platzverein hat im Falle einer verspäteten Unterrichtung die dadurch dem Gegner entstandenen Fahrtkosten (§ 73) zu ersetzen.

2. Spielabsage wegen Unbespielbarkeit des Spielfeldes

Witterungsbedingte Absage

Ist der Platz eines Vereins wegen höherer Gewalt oder witterungsbedingt zum angesetzten Termin nicht bespielbar, muss der Platzverein den zuständigen Spielleiter unverzüglich, spätestens bis zu einem vom Spielleiter vor Beginn der Saison festgelegten Zeitpunkt, hiervon unterrichten.

3. Spielabsage wegen einer Sperrung des Platzes

Platzsperrung

- 3.1. Kann ein Verbandsspiel wegen Sperrung des Platzes durch den Eigentümer nicht zu dem angesetzten Termin ausgetragen werden, hat der zuständige Spielleiter das Spiel ab- und neu anzusetzen.
- 3.2. Der Platzverein hat die Sperrung des Platzes dem zuständigen Spielleiter unverzüglich, frühestens jedoch zwei Tage vor dem Spieltermin schriftlich anzuzeigen.

4. Spielansetzung beim Gegner

Spielansetzung beim Gegner

- 4.1. Ist der Spielplatz öfter als einmal nicht bespielbar oder wird ein gemeldeter Spielplatz an mindestens einem Spieltag der laufenden Saison vom Eigentümer gesperrt, kann der Spielleiter zur Vermeidung weiterer Spielausfälle anordnen, dass bei einem erneuten witterungsbedingten Spielausfall oder einer erneuten Sperrung des Spielplatzes durch den Eigentümer dieses Spiel auf dem Platz des Gegners ausgetragen werden kann. Dies ist dem betroffenen Verein nach der ersten Spielabsage oder Sperrung des Platzes schriftlich mitzuteilen. Die Neuansetzung dieses Spiels kann dann ohne Einhaltung einer Frist erfolgen.

- 4.2. Der Gast gilt als Platzverein und hat dem platzstellenden Verein zur Deckung der Unkosten je nach Ligazugehörigkeit folgenden Betrag zu erstatten:

Regionalliga	300 €
Bayernliga	100 €
Landesliga	75 €
Bezirksoberliga Frauen, Bezirksliga	50 €
Kreisliga - C-Klasse und Junioren-Mannschaften ab Bezirksliga aufwärts	35 €
Junioren-Mannschaften unterhalb der Bezirksliga	20 €

Spielabsage am letzten Spieltag/Entscheidungs- oder Relegationsspiele

Wird ein Spiel am letzten oder vorletzten Spieltag der Saison oder während der Entscheidungs- und Relegationsspiele abgesagt bzw. der Platz gesperrt, kann dieses Spiel frühestens am nächsten Tag, am ursprünglichen Platz, auf einem anderen Platz oder beim Gegner angesetzt werden.

§ 60 Platzordnung

1. Der Heimverein hat unbeschadet der Eigentumsverhältnisse zur Wahrung des Ansehens des Fußballsports und der ordnungsgemäßen Durchführung der Spiele für Ruhe und Ordnung vor, während und nach dem Spiel zu sorgen.

Ordnungsdienstleiter

2. Zur Erfüllung dieser Pflichten hat sich der Heimverein bei jedem Verbandsspiel von aufstiegsberechtigten Mannschaften aller Ligen und Klassen eines verantwortlichen Leiters des Ordnungsdienstes zu bedienen, der mit Name auf dem elektronischen Spielberichtsbogen/Spielberichtsbogen einzutragen ist. Diesem ist zur Durchführung seiner Aufgaben ein ausreichender Ordnungsdienst zu unterstellen. Die Angehörigen des Ordnungsdienstes sind gut sichtbar als solche zu kennzeichnen.

Aufgaben des Ordnungsdienstes

3. Der Ordnungsdienst hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - 3.1 Er ist insbesondere verpflichtet, den umfassenden Schutz des Schiedsrichters, seiner Assistenten und der Spieler beider Mannschaften sicherzustellen.

- 3.2 Er hat für den Vollzug der vom Schiedsrichter angeordneten Platzverweise zu sorgen.
- 3.3 Er hat betrunkenen oder mit Waffen oder ähnlichen Werkzeugen ausgerüsteten Besuchern den Zutritt zum Sportplatz zu verwehren.
- 3.4 Er hat Personen am Betreten des Platzes zu hindern, denen aufgrund eines Beschlusses eines Verbandsorgans oder durch Anordnung des Vereins der Zutritt verboten ist.

Mitverantwortung

4. Bei drohenden Ausschreitungen sind neben den Angehörigen des Ordnungsdienstes alle volljährigen Vereinsangehörigen und alle Spieler beider Mannschaften zur Mithilfe und Sicherstellung der Platzdisziplin verpflichtet.
5. Der Heimverein trägt die Beweislast dafür, dass er alle ihm möglichen und zumutbaren Maßnahmen zum Schutz des aufgeführten Personenkreises getroffen hat.

Sicherheitsrichtlinie

6. Auf die Sicherheitsrichtlinien für die Herren-Verbandsspiele (Bayernliga, Landesliga und Toto-Pokalspiele auf Verbandsebene) wird verwiesen.

VIII. Schiedsrichter

§ 61 Schiedsrichtergestellung

1. Die am Verbandsspielbetrieb teilnehmenden Vereine müssen bis zum Beginn der Verbandsrunde für jede ihrer gemeldeten Herren-, Frauen-, A- und B-Juniorenmannschaften einen aktiven Schiedsrichter stellen. Für die Frauenmannschaften sollte möglichst eine aktive Schiedsrichterin gemeldet werden.
2. Jede Junioren-Förder-Gemeinschaft muss mindestens einen aktiven Schiedsrichter melden.
3. Der Kostenersatz für jeden fehlenden Schiedsrichter für die A- und B-Juniorenmannschaften ist jeweils nur für eine Mannschaft jeder Altersklasse zu zahlen. § 7 Abs. 1 Schiedsrichterordnung gilt entsprechend.
4. Der Kostenersatz ist entsprechend § 11 Abs. 1 Nr. 14 Finanzordnung zu leisten.

§ 62 Schiedsrichterzuteilung

1. Jedes Spiel muss von einem Schiedsrichter geleitet werden, der grundsätzlich keinem Verein der spielenden Mannschaften angehören darf.
2. Bei allen Herrenspielen der Regional-, Bayern-, und Landesliga, der Bezirksligen, der Frauen-Bayernliga und der Junioren – Bayernliga und -Landesliga, sowie für alle Entscheidungsspiele sind dem Schiedsrichter zwei neutrale Assistenten zuzuordnen.
3. Bei Spielen mit Mannschaften aus unterschiedlichen Herrenspielklassen, die der Kreisliga oder höher angehören, gilt die Regelung gem. Nr. 2. Gehören Vereine der Kreisklasse und tiefer an, werden nur Assistenten zugeteilt, wenn diese gegen einen Verein der Bayernliga und höher spielen.

Spiele ohne neutrale Assistenten

4. Werden keine neutralen Assistenten eingeteilt, hat jeder der beteiligten Vereine einen Assistenten zu stellen. Ist der reisende Verein hierzu nicht in der Lage, hat der gastgebende Verein beide Schiedsrichterassistenten zu stellen.

Assistenten in der Kreisliga

5. Bei Pflichtspielen in der Kreisliga entscheiden auf Vorschlag des Kreis-Ausschusses die Vereine dieser Spielklasse mehrheitlich, ob hier Gespanne zum Einsatz kommen.

Schiedsrichtereinteilung

6. Die Einteilung der Schiedsrichter und der Schiedsrichterassistenten erfolgt durch die zuständigen Schiedsrichterorgane im DFBnet.
7. Für alle Freundschaftsspiele und Turniere (ausgenommen Toto-Pokal-, Meisterschafts- Entscheidungs- oder Relegationsspiele) ist grundsätzlich spätestens drei Tage vor dem Spieltermin beim zuständigen Schiedsrichterobmann ein Schiedsrichter anzufordern. Diese Spiele sind vom Heimverein im DFBnet anzulegen, so dass darin die Einteilung erfolgen kann. Bei Jugendspielen auf Kreis- und Bezirksebene können die Vereine auf die Anforderung verzichten.

Kosten für die Schiedsrichter

8. Die für den Schiedsrichter und seine Assistenten anfallenden Kosten und Auslagen trägt der Heimverein; im Falle des Nr. 7 trägt sie der antragstellende Verein. Die Abrechnung der Schiedsrichter-Kosten kann auch über einen Schiedsrichter-Pool erfolgen.

Information bei Spielabsage und -verlegungen

9. Spielabsagen und –verlegungen werden grundsätzlich im DFBnet eingegeben. Bis zwei Tage vor dem Spiel muss sich der Schiedsrichter (SR-Einteiler) im Internet vergewissern, ob das ihm zugewiesene Spiel stattfindet.

Spiele ohne Schiedsrichterzuteilung

10. Bei Spielen, die nicht mit geprüften Schiedsrichtern besetzt werden (Herren-, Senioren-, Jugend- und Frauenspielgruppen), ist der Schiedsrichter vom Heimverein zu stellen. Eine Zustimmung des Gastvereins ist nicht erforderlich.

§ 63 Aufgaben des Schiedsrichters

1. Der Schiedsrichter ist verpflichtet, die ordnungsgemäße Beschaffenheit und Aufbau des Spielfeldes, die vorgeschriebene Kleidung und Ausrüstung der Spieler und deren Spielberechtigung anhand eines ordnungsgemäß ausgefüllten Spielberichts Bogens (ESB) und der Spielerpässe zu prüfen.
2. Der Schiedsrichter ist verpflichtet den elektronischen Spielbericht (ESB) anzuwenden, soweit der Verband diesen in der betreffenden Spielklasse verbindlich vorschreibt.
 - 2.1 Sämtliche Nacherfassungen oder Änderungen der Spieler auf dem elektronischen Spielbericht sind nach der Freigabe nur noch vom Schiedsrichter möglich.
 - 2.2 Bei Verbandsspielen, Toto-Pokalspielen und Freundschaftsspielen, bei denen mindestens eine Mannschaft aus den Verbandsligen mitspielt, hat der Schiedsrichter die Meldung über Vorkommnisse und Feldverweise auf Dauer (FaD) auf elektronischem Weg spätestens am nächsten Kalendertag dem Verbandsanwalt und in Abschrift dem Spielleiter und dem betroffenen Verein zu zuleiten.
 - 2.3 Bei allen Verbandsspielen, Toto-Pokalspielen und Freundschaftsspielen unterhalb der Verbandsligen, hat der Schiedsrichter die Meldung über Vorkommnisse und Feldverweise auf Dauer (FaD) auf elektronischem Weg spätestens am zweiten Werktag in Abschrift dem Spielleiter und dem betroffenen Verein zu zuleiten.
 - 2.4 Eventuelle Sonderberichte können durch den Schiedsrichter auch zu Hause erstellt werden. Diese Sonderberichte sind vom Schiedsrichter dem elektronischen Spielbericht spätestens am zweiten Werktag als PDF-Dokument beizufügen.

- 2.5. Bei Nichtverwendung des elektronischen Spielberichts sind die Sonderberichte bzw. Meldungen am zweiten Werktag nach dem Spiel auf postalischem Weg zusammen mit dem Spielbericht zu versenden.
- 2.6. Sind handschriftliche Bestätigungen vorhanden, sendet der Schiedsrichter diese an den Spielleiter oder fügt einen Scan ebenfalls als Dokument dem elektronischen Spielbericht bei.
- 2.7. Besteht beim Heimverein kein Zugang zur ESB-Applikation bzw. wird/kann der elektronische Spielbericht nicht verwendet werden, so ist dieser für ein ordnungsgemäßes Melden des Ergebnisses ebenfalls verpflichtet.
- 2.8. In den Verbandsligen können die Mannschaftenverantwortlichen nach dem Spiel die Richtigkeit der Eintragungen im elektronischen Spielberichtsbogen mittels elektronischer Unterschrift bestätigen.
3. Zur ordnungsgemäßen Erfüllung dieser Aufgaben hat der Schiedsrichter rechtzeitig vor Spielbeginn am Spielort anwesend zu sein. Mit der Übernahme dieser Pflichten ist er allein zu allen mit der Durchführung des Spieles notwendigen Entscheidungen berufen.
4. Ist aufgrund der Beschaffenheit des Spielfeldes die ordnungsgemäße Austragung des Spieles nicht gewährleistet oder ist die Gefährdung der Gesundheit der Spieler gegeben, darf der Schiedsrichter das Spiel nicht austragen lassen.
5. Nach Ende des Spiels schließt der Schiedsrichter seinen Spielbericht ab. Er hat alle mit dem Spiel zusammenhängende bedeutsame Vorgänge mit dem Spielberichtsbogen (ESB) zu melden, insbesondere:
 - 5.1 Spielzeit,
 - 5.2 Spielergebnis, Zuschauer, Torschützen
 - 5.3 Verwarnungen und Feldverweise
 - 5.4 Austausch von Spielern mit Angabe der Spielminute
 - 5.5 Fehlende oder nicht ordnungsgemäße Spielerpässe, sofern diese nicht nach Spielende vorgelegt wurden
 - 5.6 Verstöße gegen Sicherheit und rassistische Vorfälle
6. Den elektronischen Spielberichtsbogen hat der Schiedsrichter innerhalb einer Stunde nach Spielende abzuschließen und freizugeben. Ist dies nicht möglich, so muss er den Heimverein informieren, damit dieser das Spielergebnis meldet. In diesem Fall muss der elektronische Spielberichtsbogen am zweiten Werktag vollständig abgeschlossen sein.

§ 64 Verspätetes Antreten des Schiedsrichters

1. Tritt der eingeteilte Schiedsrichter verspätet zum Spiel an und hat dies bereits unter der Leitung eines Ersatzschiedsrichters begonnen, hat der eingeteilte Schiedsrichter die Leitung des Spieles sofort, spätestens mit Beginn der zweiten Spielhälfte, zu übernehmen.
2. § 65 gilt entsprechend.

§ 65 Nichtantreten des Schiedsrichters

Erscheint zu einem Verbandsspiel der eingeteilte Schiedsrichter bis zum festgelegten Spielbeginn nicht, so sind beide Mannschaften verpflichtet eine Verzögerung des Spielbeginns um mind. 45 Minuten hinzunehmen. Dabei ist nach folgenden Grundsätzen zu verfahren:

1. Aufstiegsberechtigter Spielbetrieb
 - 1.1. Das Spiel ist als Verbandsspiel auszutragen, wenn
 - 1.1.1. ein anerkannter neutraler Schiedsrichter mit gültigem Ausweis anwesend ist und dieser die Leitung des Spiels übernehmen kann.
 - 1.1.2. mehrere neutrale Schiedsrichter mit gültigem Ausweis anwesend sind und sich die beteiligten Vereine auf einen der Schiedsrichter einigen. Kommt es zu keiner Einigung, entscheidet das Los.

Weigert sich ein Verein nach Absatz 1.1.1 oder 1.1.2 das Spiel durchzuführen, ist das Spiel für ihn als verloren zu werten. § 29 gilt entsprechend.
 - 1.1.3. kein anerkannter neutraler Schiedsrichter anwesend ist und sich die Mannschaften auf einen anderen anerkannten, nicht neutralen Schiedsrichter mit gültigem Ausweis einigen. Diese Einigung muss vor Spielbeginn auf dem Spielberichtsbogen/ESB unter „sonstige Vorkommnisse“ eingetragen werden.
 - 1.1.4. ein geeigneter Sportkamerad vorhanden ist und sich die Vereine auf diesen einigen. Diese Einigung muss vor Spielbeginn auf dem Spielberichtsbogen /ESB unter sonstige Vorkommnisse eingetragen werden.
 - 1.2. Das Spiel kann als Freundschaftsspiel ausgetragen werden, wenn kein Schiedsrichter anwesend ist und keine Einigung auf einen geeigneten Sportkameraden zustande kommt.

Nicht aufstiegsberechtigter Spielbetrieb

2. Kommt bei einem Spiel nicht aufstiegsberechtigter Mannschaften eine Einigung nicht zustande, ist der Heimverein verpflichtet, einen Schiedsrichter zu stellen. Das Spiel ist als Verbandsspiel auszutragen. Diese Regelungen gelten auch dann, wenn sich der eingeteilte Schiedsrichter verletzt und das bereits begonnene Spiel nicht mehr leiten kann.
3. In Spielklassen, die von den Schiedsrichter-Organen mit Schiedsrichtern nicht besetzt werden, hat der Heimverein die Pflicht einen Schiedsrichter zu stellen.
4. Wird ein Spiel nicht von einem neutralen Schiedsrichter geleitet, haben die Spielführer der beteiligten Mannschaften das Recht, die Spielerpässe im Beisein des Schiedsrichters zu prüfen.

§ 66 Spielabbruch

Spielabbruch aufgrund einer ernsthaften Störung

1. Der Schiedsrichter kann ein Spiel abbrechen, wenn die ordnungsgemäße Durchführung des Spiels wegen ernsthafter Störung nicht mehr gewährleistet ist. Eine ernsthafte Störung liegt immer dann vor, wenn:
 - 1.1 wegen Eintritt von Dunkelheit oder Nebel die Sichtverhältnisse erheblich vermindert sind,
 - 1.2 der Platz unbespielbar wird,
 - 1.3 der Schiedsrichter, seine Assistenten oder Spieler tätlich angegriffen oder auf sonstige Weise in ihrer Gesundheit oder ihrer körperlichen Unversehrtheit gefährdet werden oder
 - 1.4 aufgrund allgemeiner Widersetzlichkeit von Spielern oder Zuschauern mögliche Angriffe oder Ausschreitungen zu befürchten sind.

Spielabbruch auf Verlangen

2. Der Schiedsrichter kann auf Verlangen des Spielführers einer der beiden Mannschaften ein Spiel abbrechen, wenn diese weniger als sieben Spieler auf dem Feld hat und das Ergebnis für den Gegner lautet. In diesem Fall erhält der Gegner die Punkte. Die Torwertung wird nach den Grundsätzen des § 29 Nr. 1 durchgeführt.

Weiterführung des Spiels unter Flutlicht

3. Ein Verbandsspiel, das auf einem Spielfeld ohne Flutlichtanlage begonnen worden ist, wegen einbrechender Dunkelheit nicht mehr fortgesetzt oder ordnungsgemäß beendet wird, kann gegebenenfalls auch auf einem

abgenommenen Platz auf dem Sportgelände mit Flutlichtanlage zu Ende geführt werden. Diese Maßnahme obliegt dem Schiedsrichter und kann von den beteiligten Mannschaften nicht abgelehnt werden.

4. Der Schiedsrichter hat über jeden Spielabbruch (gemäß Nr.1 und Nr. 2) eine Meldung zu verfassen. Spielwertung oder Neuansetzung obliegen dem zuständigen Sportgericht.

IX. Insolvenz

§ 67 Verein in Insolvenz

1. Die klassenhöchste Herrenmannschaft eines Vereins, über dessen Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder bei dem die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird, gilt als Absteiger in die nächste Spielklasse und rückt insoweit am Ende des Spieljahres an den Schluss der Tabelle. Verfügt der Verein ausschließlich über Frauenmannschaften, so gilt die klassenhöchste Frauenmannschaft als Absteiger. Die Anzahl der aus sportlichen Gründen absteigenden Mannschaften vermindert sich entsprechend.
2. Die von einer solchen Mannschaft ausgetragenen oder noch auszutragenden Spiele werden nicht gewertet. Dies gilt nicht, wenn die Entscheidung über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder seine Ablehnung nach dem letzten Spieltag, aber vor Ende des Spieljahres (30. Juni) getroffen wird.
3. Scheidet diese Mannschaft vor oder während der laufenden Spielzeit aus dem Spielbetrieb aus, gilt § 30 entsprechend.
4. Wird die klassenhöchste Mannschaft vor dem ersten Pflichtspiel des neuen Spieljahres vom Spielbetrieb zurückgezogen und für die folgende Spielzeit nicht mehr zum Spielbetrieb gemeldet, so hat dies auf die Spielklassenzugehörigkeit der anderen Mannschaften des Vereins keine Auswirkung.
5. Bei Vereinen, die ihren wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb oder zumindest Teile ihres Spielbetriebes für eine oder mehrere Mannschaften in eine Gesellschaft ausgegliedert haben, gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend auch bei einer Insolvenz dieser Gesellschaft.
6. Vorstehende Bestimmungen gelten für zum Spielbetrieb zugelassene Kapitalgesellschaften entsprechend, nicht jedoch für die Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen.
7. Für Vereine und Kapitalgesellschaften der 3. Liga, Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga gilt § 6 Nr. 6 DFB-Spielordnung.

X. Pokalspiele

§ 68 Durchführung der Pokalspiele

Allgemeines

1. Dem Verbands-Spielausschuss obliegt die jährliche Durchführung der Spiele um den Verbandspokal (Totopokal der Herren) bis zur Landesebene.

Vorrang Totopokalspiele

2. Für die Durchführung der Spiele gelten grundsätzlich die Bestimmungen der Spielordnung.

Im Rahmenterminkalender festgelegte Toto-Pokal Spieltermine haben gegenüber den Meisterschaftsspielen Vorrang. Die Austragung der Toto-Pokalspiele kann auch an Wochentagen erfolgen.

Meldung – Teilnahme

3. An den Spielen um den Verbandspokal (Totopokal der Herren) können auf Verbandsebene Mitgliedsvereine des Verbandes mit einer Mannschaft teilnehmen.
 - 3.1 Meldungen zum Verbandspokal erfolgen grundsätzlich über den Meldebogen.
 - 3.2 Vereine der 3. Liga und Regionalliga Bayern sind mit ihrer 1. Herren-Mannschaft zur Teilnahme verpflichtet.
 - 3.3 Nicht teilnahmeberechtigt sind 2. und sonstige weitere Mannschaften eines Vereins.
 - 3.4 Vereine der Landes- und Bayernliga nehmen nicht automatisch am Totopokal teil, sondern erspielen sich über den Tabellenplatz der vorausgehenden Meisterschaft die Qualifikation zur Teilnahme. Die qualifizierten Vereine sind zur Teilnahme verpflichtet.
4. Nähere Einzelheiten zur Teilnahme und Qualifikation für den Verbandspokal auf Landesebene regeln die jeweiligen Durchführungsbestimmungen. Die gültigen Durchführungsbestimmungen für den Verbandspokal (Totopokal) sind vor Beginn der Spielrunde auf Verbandsebene, durch den Verbands-Spielausschuss festzulegen und amtlich bekannt zu geben.
5. Grundsätzlich hat der klassenniedrige Verein Heimrecht. Bei Klassengleichheit hat der erstgezogene Verein Heimrecht.
6. Die Endspiele der Herren um den Totopokal können auch auf neutralem Platz angesetzt werden. § 76 gilt entsprechend.

Stand: 22.04.2015

7. Für die 1. DFB–Pokal–Hauptrunde qualifiziert sich der Bayerische Totopokalsieger sowie der bestplatzierte bayerische Amateurverein der Regionalliga Bayern.
8. Für die Ermittlung der bestplatzierten bayerischen Amateurm Mannschaft hinsichtlich der Teilnahme am DFB-Pokal wird bei Punktgleichheit zweier oder mehrerer Mannschaften nach § 19 Regionalligaordnung verfahren. Es gibt hier keine Entscheidungsspiele.

§ 69 Spielzeit

1. Endet ein Spiel nach der regulären Spielzeit unentschieden, so wird der Sieger ohne Verlängerung durch Elfmeterschießen ermittelt.
2. Jede siegreiche Mannschaft ist verpflichtet, in der nächsten Runde anzutreten.

§ 70 Spielausfall

1. Fällt ein Pokalspiel aus oder wird es aus Gründen, die keine der beteiligten Mannschaften zu vertreten hat, abgebrochen, kann es vom Spielleiter frühestens am nächsten Tag neu angesetzt werden.
2. Einnahmen und Auslagen sind mit den Einnahmen im Wiederholungsspiel zu verrechnen.

§ 71 Mitwirkung nicht spielberechtigter Spieler

1. Bei Mitwirkung nicht spielberechtigter Spieler kann Anzeige nach § 35 Rechts- und Verfahrensordnung erfolgen, die Anzeige muss innerhalb von zwei Tagen nach dem Spiel erhoben sein. Für die Bestrafung gilt § 77 Rechts- und Verfahrensordnung entsprechend, anstelle eines Punktabzugs ist auf Geldstrafe nach § 77 Abs. 1 Satz 3 Rechts- und Verfahrensordnung zu erkennen.

Eine Spielwertung ist nicht mehr möglich, wenn der betroffene Verein inzwischen ein weiteres Pokalspiel ausgetragen hat.

2. Über die Anzeige entscheidet das zuständige Sportgericht, das seine Entscheidung unverzüglich und noch vor der nächsten Pokalspielrunde zu treffen hat. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Rechts- und Verfahrensordnung entsprechend.
3. Die Entscheidung des Sportgerichts kann nicht mit Berufung angefochten werden.

XI. Spielabrechnungen

§ 72 Einnahmen bei Verbandsspielen

1. Bei Verbandsspielen verfügt der Platzverein über die Einnahmen.
2. Als Platzverein gilt auch der Verein, der gemäß § 59 Nr. 4.1 das Spiel auf dem Platz des Gegners austrägt.

§ 73 Abrechnung Wiederholungsspiele

1. Bei Wiederholung von Verbandsspielen werden die nach Abzug der entstandenen Kosten und Auslagen verbleibenden Einnahmen (Nettoeinnahmen) oder ein etwaiges Defizit von den beteiligten Vereinen geteilt.
2. Die Spielabrechnung obliegt dem Platzverein oder dem nach § 24 Nr. 4 vom Spielleiter bestimmten Verein.
3. Bei der Spielabrechnung können nach Abzug der Mehrwertsteuer die nachfolgenden Kosten und Auslagen in Ansatz gebracht werden:
 - 3.1 15 Prozent Verbandsabgabe
 - 3.2 10 Prozent Platzmiete
 - 3.3 Sicherheitsrelevante Kosten (nur nach Vorabsprache)
 - 3.4 Auslagen für Schiedsrichter und Schiedsrichter-Assistenten
 - 3.5 Tatsächliche Fahrtkosten der reisenden Mannschaft für 5 Pkw.
4. Bei der Anreise mit Privat-Pkw können € 0,25 je Kilometer in Ansatz gebracht werden.
5. Die bei dem nicht ausgetragenen oder ausgefallenen Verbandsspiel angefallenen Kosten und Auslagen sind mit abzurechnen.
6. Die Abrechnungen sind innerhalb von einer Woche nach dem ausgetragenen Spiel vorzunehmen und dem Gegner mitzuteilen.
7. Bei Streitigkeiten über die Abrechnung entscheidet das zuständige Sportgericht.

§ 74 Abrechnung Entscheidungs- und Relegationsspiele

1. Bei Entscheidungsspielen auf neutralem Platz müssen die Mitglieder der beteiligten Vereine den vollen Eintrittspreis bezahlen.

2. Für die Spielabrechnung ist der vom Spielleiter bestimmte Verein verantwortlich (§ 24 Nr. 4).
3. Im Übrigen gilt § 73 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Platzmiete mit 15 Prozent der um die Mehrwertsteuer verminderten Einnahmen mindestens aber mit € 35 in Anrechnung gebracht werden kann.
4. Bei Entscheidungs- bzw. Relegationsspielen mit Hin- und Rückspielen obliegt die Spielabrechnung dem jeweiligen Platzverein (Spielabrechnungsf formular).
Zu entrichten sind:
 - 4.1 15 Prozent der Einnahmen als Verbandsabgabe
 - 4.2 Sicherheitsrelevante Kosten (nach vorheriger Absprache)
 - 4.3 Auslagen für Schiedsrichter und Schiedsrichter-Assistenten
5. Bei Entscheidungs- und Relegationsspielen ist zusätzlich zum Eintrittsgeld je Zuschauer 1 € für BFV-Sozialprojekte zu erheben und zusammen mit der Verbandsabgabe an den BFV abzuführen.

§ 75 Abrechnung Auswahlspiele

1. Auswahlspiele gehen auf Rechnung des Verbandes.
2. Der Platzinhaber erhält 10 Prozent der um die Mehrwertsteuer verminderten Bruttoeinnahme, mindestens aber 35 € als Platzmiete.

§ 76 Abrechnung Pokalspiele

1. Bei Pokalspielen müssen die Mitglieder der beteiligten Vereine den vollen Eintrittspreis bezahlen.
2. Bei der Spielabrechnung können als Abzüge folgende Aufwendungen in Ansatz gebracht werden:
 - 2.1 10 Prozent Platzmiete
 - 2.2 Sicherheitsrelevante Kosten (nur nach Vorabsprache)
 - 2.3 Auslagen für Schiedsrichter und Schiedsrichter-Assistenten
 - 2.4 Fahrtkosten der reisenden Mannschaft, die sich nach § 73 berechnen.
3. Die Vereine haben keine Verbandsabgabe zu entrichten.
4. Im Übrigen gilt § 73 entsprechend.

XII. Freundschaftsspiele / Pokalturniere

§ 77 Spielabschluss Freundschaftsspiele

Freundschaftsspiele sind alle Spiele, die in freier Vereinbarung zwischen den Vereinen ausgetragen werden

1. Bei Freundschaftsspielen von Verbandsvereinen gegeneinander im Ausland ist eine Genehmigung des BFV vorher einzuholen.
2. Vertraglich vereinbarte Freundschaftsspiele können, soweit eine anderweitige Vereinbarung nicht getroffen wurde, nur aus einem wichtigen Grund oder mit Zustimmung des Gegners spätestens zwei Wochen vor dem vereinbarten Spieltermin abgesagt werden. Andernfalls ist der absagende Verein dem Gegner zum Ersatz des dadurch entstandenen Schadens verpflichtet. Entscheidungen über Schadenersatzansprüche unterliegen nicht der Rechtsprechung der Sportgerichte.
3. Verbandsvereine und ihre Mitglieder dürfen nicht an einem nicht vom BFV organisierten oder genehmigten, regelmäßigen Spiel- oder Turnierbetrieb teilnehmen oder diesen unterstützen. Für einzelne Spiele und Turniere, an denen auch Nichtmitglieder des Verbandes teilnehmen, ist vom Verbandsverein eine Ausnahmegenehmigung zu beantragen. Die Ablehnung eines Antrages ist zu begründen.

Gastspielerlaubnis

4. Für Spieler kann für einzelne Freundschaftsspiele oder –turniere eine Gastspielerlaubnis zum Einsatz in Mannschaften eines anderen Vereins, für den der Spieler kein Spielrecht hat, erteilt werden, wenn
 - 4.1 die schriftliche Erlaubnis des Vereins, für den der Spieler Spielrecht hat, vorgelegt wird,
 - 4.2 der Spieler nicht gesperrt ist, bzw. keiner Wartezeit unterliegt
 - 4.3 für höchstens 5 Spieler eine Gastspielerlaubnis beantragt wurde
 - 4.4 der Antrag Name, Vorname, Geburtsdatum und Passnummer beinhaltet

Die Gastspielerlaubnis für Vereine bis zur Bezirksliga erteilt der Bezirks-Vorsitzende, für Vereine ab der Landesliga der Verbands-Präsident.

§ 78 Beteiligung ausländischer Mannschaften

Privatspiele mit ausländischen Mannschaften im In- und Ausland bedürfen der Genehmigung des DFB. Der Antrag ist rechtzeitig vor dem Spieltermin mit dem abgeschlossenen Vertrag über den BFV dem DFB vorzulegen.

§ 79 Durchführung privater Pokalrunden und –turniere

Die Durchführung von privaten Pokalrunden und –turnieren bedarf einer mindestens zwei Wochen vorher beim zuständigen Spielgruppenleiter zu beantragenden Genehmigung durch den BFV, sofern mehr als 15 Mannschaften oder mehr als drei Mannschaften von außerhalb des BFV-Verbandsgebietes teilnehmen oder die Veranstaltung ganz oder teilweise den Namen eines in Konkurrenz zu einem BFV-Wirtschaftspartner stehenden Unternehmens trägt oder die Veranstaltung mehr als drei Spieltage umfasst. Die Erteilung der Genehmigung kann aus Gründen des Verbandsinteresses verweigert, von der Zahlung einer Gebühr oder einer Turnierabgabe oder von einer Einbeziehung des BFV in die Veranstaltungs- oder Ablauforganisation abhängig gemacht werden. Im Übrigen haben die Veranstalter die Durchführung von privaten Pokalrunden und -turnieren oder Hallenturnieren mindestens zwei Wochen vorher dem zuständigen Spielgruppenleiter schriftlich anzuzeigen. Bei Pokalturnieren muss der veranstaltende Verein mit mindestens einer Mannschaft beteiligt sein.

B. Freizeitfußball (Privatspielrecht)

I. Spieltechnische Gliederung

§ 80 Zuständigkeiten und Definition

1. Der Freizeitfußball ist dem Verbands-Spielausschuss zugeordnet.
2. Dem Freizeitfußball sind
 - Hallenfußball
 - Seniorenfußball
 - Beachsoccer
 - untere Mannschaften ohne Aufstiegsberechtigung
 - private Pokalturniere/Pokalrunden

- Firmen – und Betriebsmeisterschaften
- Hobbyligen
- Fußballspiele für Personen mit Handicap (Behindertenfußball)
- die gesundheitsorientierten Aspekte des Sports

zugeordnet.

3. Zum Freizeitfußball im BFV gehören auch Fußball-Sportgruppen, die nicht am organisierten Spielbetrieb teilnehmen und sich nicht der Leistungsorientierung und dem hohen Verpflichtungsgrad im Rahmen eines Verbandsspielbetriebes unterwerfen wollen.
4. Für den Spielbetrieb des Senioren- und Freizeitfußballs sowie des Hallenfußballs und privater Pokalturniere gelten die dafür erlassenen Richtlinien.
5. Freizeitfußball kann auch auf Kleinfeld durchgeführt werden.
6. Im Freizeitfußball ist die Privatspielberechtigung ausreichend. Näheres regeln die jeweiligen Richtlinien/Turnierausschreibungen.
7. Zusatzspielrecht und Gastspielerlaubnis finden in diesem Bereich Anwendung.
8. Der Spielbetrieb der angeschlossenen Firmen– und Betriebssportfußballmannschaften ist in Zusammenarbeit mit den BFV-Spielleitern zu organisieren.

II. Hallenfußball

§ 81 Durchführung von Hallenspielen

1. Spiele um Hallenfußballmeisterschaften können vom Verband, seinen Gliederungen oder Gebietskörperschaften in Verbindung mit dem BFV ausgetragen werden.
2. Es werden Hallenfußball-Meisterschaften und BFV–Turniere auf Grundlage der Futsal-Regeln der FIFA, des DFB und BFV in ihrer jeweils gültigen Fassung durchgeführt.
3. Für die Durchführung von Meisterschaftsspielen (Ligaspielbetrieb) in der Halle gelten die dazu erlassenen Richtlinien für Hallenfußball.
4. Für die Durchführung von privaten Hallenturnieren gelten die dazu erlassenen Richtlinien für Hallenfußball.

III. Seniorenfußball und untere Mannschaften

§ 82 Seniorenfußball

1. Für den Spielbetrieb der Senioren-Mannschaften gelten die dazu erlassenen Richtlinien.
2. Auf Antrag eines oder mehrerer Vereine können Senioren-Spielgemeinschaften gebildet werden.

§ 83 Untere Mannschaften ohne Aufstiegsberechtigung

Untere Mannschaften ohne Aufstiegsberechtigung sind so weit als möglich in Spielgruppen zusammenzufassen. Ist dies nicht möglich, so können sie an der Spielrunde von aufstiegsberechtigten Mannschaften außer Konkurrenz teilnehmen.

IV. Freizeitmannschaften

§ 84 Freizeitmannschaften

1. Für den Spielbetrieb von Freizeitmannschaften gelten die dazu erlassenen Richtlinien.
2. Für Firmen- und Behördenmannschaften sowie sonstige untere Mannschaften können bei Bedarf gesonderte Spielrunden gebildet werden, die auf Kleinfeld spielen können.

V. Private Pokalturniere von Freizeitmannschaften

§ 85 Private Pokalturniere von Freizeitmannschaften

Die Durchführung der privaten Pokal- und Hallenturniere von Freizeitmannschaften sind dem zuständigen Spielleiter schriftlich anzuzeigen.

C. Sonstiges

§ 86 Berechnung der Fristen

Der Lauf von Fristen beginnt mit dem Tag, der auf das die Frist auslösende Ereignis folgt und endet mit Ablauf des letzten Tages der Frist.

1. Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Samstag oder Sonntag oder auf einen in Bayern gesetzlich anerkannten Feiertag, so endet die Frist mit dem Ablauf des darauf folgenden Werktages.

2. Die Vorschriften der §§ 186 bis 193 des Bürgerlichen Gesetzbuches gelten entsprechend.

§ 87 Fristwahrung

1. Bei fristgebundenen Anträgen oder Erklärungen ist für deren Einhaltung der Eingang oder die Einsendung (Datum des Poststempels, kein Freistempel, keine Internetbriefmarke) an die Verbandsgeschäftsstelle oder das zuständige Verbandsorgan maßgebend. Der Umschlag mit dem Poststempel ist vom Empfänger der Schrift anzufügen.
2. Die Rechtsprechung wird von den zuständigen Sportgerichten nach den einschlägigen Bestimmungen in Satzung und Ordnungen vorgenommen.

§ 88 Beschwerdeinstanz

1. Beschwerden gegen Entscheide sind schriftlich bei demjenigen einzureichen, der den Bescheid erlassen hat. Die Antwortfunktion des Postfachs (Zimbra) ersetzt die Schriftform. §§ 25 bis 27, § 31 und § 44 Abs. 3 Satz 2 der Rechts- und Verfahrensordnung gelten entsprechend. Die Beschwerde ist auch zulässig, wenn es ein Verwaltungsorgan unterlässt, binnen angemessener Frist zu entscheiden.
2. Hilft dieser der Beschwerde nicht ab, so ist die Beschwerde an das nächsthöhere Organ zur Entscheidung weiter zu leiten.

§ 89 Kosten

Unter Kosten sind alle Gebühren zu verstehen, die für die Tätigkeit des Verbandes und seiner Organe erhoben werden. Sie ergeben sich aus der Finanzordnung mit Anlage.

§ 90 Auslagen

Auslagen sind alle sonstigen Aufwendungen.

§ 91 Haftungsausschluss

Die Spielleitungsorgane und deren Mitglieder haften nicht für Folgen und Schäden, die durch ihre Entscheidungen oder Unterlassungen entstehen.

§ 92 Rechtsprechung

Soweit aufgrund von Bestimmungen der Spielordnung Entscheidungen durch die Sportgerichte zu treffen sind, gelten die Vorschriften der Rechts- und Verfahrensordnung.